

skafel
dh.

Amel eine
as Kassen-
des Ackerers

jeder Höhe

st: Hubert
lle Anträge
othekarische
anzubringen
leur.

orstand.

tenan.

dm. 2 Uhr,
mergen zu
ng der Pack-
nach Mon-
heren Rosen

rmeister:
es.

ng.

ds. Jz.,

Büllingen

f 9 Jahre ver-

und grenzt süd-
von Büllingen
n, Birkwild und
d vor. Nächste
achen—St. Bith

nd.

erzeichnetem Amt
r Schreibegebühr

reisteramt.

äuse.

ich verkriegern:
i 1905,

St. Bith

ein Schwein.

er,
her in St. Bith.

tauf.

Nachm. 4 Uhr,
ntlich meistbietend

Beber,

her in St. Bith.

li.

pulver

Wäsche

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ — mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage „Eifeler Sonntags-Zeitung“ — erscheint wöchentlich 1 Mal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben.

Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal, in der Expedition abgeholt 1 Mark, mit der Unterhaltungsbeilage „Eifeler Sonntags-Zeitung“ 1 Mark und 20 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mark und 25 Pfg., ausschließlich Bestellgeld.

Nr. 43.

St. Bith, Mittwoch den 31. Mai 1905.

40. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im kommenden Herbst werden wieder Obstbäume bezogen und unter die Landwirte des Kreises unter den üblichen Bedingungen (der Kreis übernimmt die Hälfte der Kosten und die Vergütung für Kalk, 3 Pfund pro Baum und Beaufsichtigung bei der Pflanzung) verteilt. Etwaige Bestellungen sind spätestens bis zum 15. Juli ds. Jz. an die Vorsitzenden der landw. Kassen bzw. an die Herren Bürgermeister zu richten. Ich bitte um pünktliche Einhaltung des Termins, da sonst die Bestellung auf größte Schwierigkeiten stößt.

Malmedy, den 20. Mai 1905.

Kaufmann, Landrat.

Bekanntmachung.

Der Übungsplatz Esenborn ist wegen Scharfchießens am 2. und 3. Juni wie nachstehend angegeben gesperrt:
Am 2. Juni 1905, von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags der ganze Platz einschließlich Forst Höfen bis zur äußeren Linie.

Am 3. Juni 1905, von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags der ganze Platz einschließlich Forst Höfen bis zur äußeren Linie.

Lager Esenborn, den 29. Mai 1905.

Dommandantur

Bekanntmachung.

Der Provinzialrat hat der Gemeinde Büttgenbach im Kreise Malmedy die Verlegung des auf Dienstag, den 16. Mai ds. Jz. anstehenden Frühjahrsmarkt- und Viehmarktes auf Dienstag, den 23. Mai ds. Jz. gestattet.

Nachen, den 25. April 1905.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Boehm.

Bekanntmachung.

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März ds. Jz. abgelaufenen Geschäftsjahr seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März 1903: 31 383 über 1 629 887 550 Mk.; 1904: 32 477 über 1 709 584 050 Mk.;

1905 auf 33 957 über 1 781 172 750 Mk.

gestiegen. Von diesen Konten entfallen 85,8 % auf Kapitalforderungen bis zu 50 000 Mk. und 14,2 % auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1905: 20 493 Konten über 787 126 500 Mk., für juristische Personen 6230 Konten über 682 490 250 Mk. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6406 Konten über 210 345 500 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft stehende betrug 1761.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 19 579 Pfoten von der Staatsschulden-Vilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zuwenden, 6570 Pfoten werden halbjährlich durch Gutschrift auf Reichsbankgironkonten der Empfangsberechtigten und 14 797 Pfoten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Vilgungskasse und den damit beauftragten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Bürgeläubiger in Preußen 29 171, in anderen Staaten Deutschlands 4395, in den übrigen Staaten Europas 300, in Asien 17, Afrika 12, Amerika 59 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Konten zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen unbedingt gegen den Schaden sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Durch Gesetz vom 24. Juli 1904 sind die Gebühren für die Umwandlung von preussischen Staatsschuldenverschreibungen in Buchforderungen abgeschafft worden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt demgemäß die Eintragung der Staatsschuldenverschreibungen in das Schuldbuch vollständig gebührenfrei. Auch laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung werden gegen eine Gebühr von 1/4 % (mindestens 2 Mk.) wieder Schuldenverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe zum gleichen Zinsfuß und Nennwert ausgereicht.

Die Anträge auf Eintragung von Staatsschuldenverschreibungen in das Schuldbuch sind unter Beifügung der Schuldenverschreibungen nebst Zinscheinbogen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94, zu richten.

Ferner haben sämtliche Regierungs-Hauptkassen, die Kreis- und Provinzialkassen und die mit Zahlung von Buchschulden beauftragten Steuer- und Zollämter Effekten, welche in eine Buchschuld umgewandelt werden sollen, anzunehmen, die erforderlichen Anträge auszufüllen und die Eintragung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Dieselben Kassen haben auch zum Zwecke der Begründung von Buchforderungen Barbeiträge vom Publikum anzunehmen und der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin mit dem Antrage zu überreichen, dafür Schuldenverschreibungen anzukaufen und das Weitere behufs Umwandlung dieser in eine Buchschuld zu veranlassen. Für die Uebermittlung der eingezahlten Beträge an die Seehandlung und für den Ankauf der Schuldenverschreibungen werden Porto- und Provisionskosten nicht berechnet.

Die Reichsbankanstalten vermitteln die Eintragung von an sie eingereichten oder ihrerseits anzukaufenden Staatsschuldenverschreibungen in das Schuldbuch ebenfalls. Für diese Vermittelung ist an die Bankanstalt eine Gebühr von 1/5 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber von 50 Pfennigen, zu entrichten, falls die Schuldenverschreibungen eingereicht worden sind. Sollte sie dagegen Kaufauftrag, so richten sich ihre Gebühren nach den dafür maßgebenden Bedingungen. Formulare zu Eintragungs-

anträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Dranienstraße 92/94, und den genannten Kassen und Bankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Die von uns herausgegebenen Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlag J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Leipziger-Straße 107—8, für 40 Pfennig (portofrei 45 Pfg.) bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Polizei-Verordnung.

über das Halten von Koff- und Quartiergängern.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die allgemeine Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen, was folgt:

§ 1. Niemand darf in das von ihm ganz oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Koff- und Wohnung (Koffgänger) oder unter Gewährung von Lagerstätte und Wohnung (Quartiergänger) aufnehmen, oder darf bei sich behalten, wenn er nicht genügende Schlafräume hat, die den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafzimmern des Koff- oder Quartiergebers oder seiner Haushaltungsangehörigen nicht in offener Verbindung stehen; vorhandene Verbindungsthüren sind ständig verschlossen zu halten. Zwischen den von Koff- und Quartiergängern verschiedenen Geschlechtern benutzten Schlafräumen dürfen überhaupt keine Verbindungsthüren bestehen.

b) Jeder Schlafraum muß gebielt, mit einer Tür verschließbar und mindestens mit einem zum Öffnen eingerichteten Fenster versehen sein; auch darf derselbe nicht mit Abritten in Verbindung stehen.

c) Die Schlafräume müssen für jeden Koff- oder Quartiergänger mindestens 10 cbm Raum enthalten.

§ 2. Für jeden Schlafplatz über 14 Jahre muß eine besondere Lagerstätte vorhanden sein.

Die abwechselnde Benutzung einer Lagerstätte innerhalb ein und desselben Tages durch zwei Personen, beispielsweise durch solche, von denen der eine Tag, der andere Nachtschlaf hat, ist untersagt.

§ 3. Für jeden Koff- oder Quartiergänger muß ein Waschgefaß und ein Handtuch vorhanden sein.

§ 4. Die Schlafräume sind reinlich zu halten und täglich zu lüften.

§ 5. Koff- und Quartiergänger dürfen nur in den für sie bestimmten Räumen schlafen und sich bewegen. Koffgänger verschiedenen Geschlechtes dürfen nur dann in einem und demselben Räume schlafen, wenn sie zu einander im Verhältnis von Ehegatten oder Eltern und Kindern stehen.

Frauen und Mädchen, welche bei einer allein stehenden Frauensperson wohnen, können mit dieser die Wohn- und Schlafzimmern teilen, sofern letztere im übrigen den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entsprechen.

§ 6. Jeder, welcher Koff- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde gleichzeitig Anzeige machen. Auf Personen, welche bei Erlaß dieser Verordnung bereits Koff- oder Quartiergänger aufgenommen haben, findet diese Vorschrift mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen hat. Eine Vermehrung der Zahl der Koff- und Quartiergänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise binnen 6 Tagen anzuzeigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni 1905 in Kraft.

Nachen, den 3. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

über Bierauschank- und Abfüll-Vorrichtungen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Gebrauch von Bierdruck-Vorrichtungen beim gewerbmäßigen Bierauschank, wie beim Abziehen von Flaschenbier und beim Verkauf von Bier über die Straße dürfen künftig nur solche Bierdruck-Vorrichtungen gebraucht werden, welche den nachstehend in den §§ 3 ff. angegebenen Vorschriften entsprechend eingerichtet sind. Die Fortbewegung vorhandener Vorrichtungen kann von der Ortspolizeibehörde noch bis zum 1. Januar 1906 gestattet werden, falls nachgewiesen wird, daß sie vor dem Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits im Betriebe waren und daß sie den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 12. September 1881 (Amtsbl. S. 278) genügen.

Inhaber von Schank- und Abfüllräumen, welche eine Bierdruck-Vorrichtung neu in Benutzung nehmen oder eine vorhandene für ein anderes Druckmittel einrichten wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde hiervon unter Beifügung einer Beschreibung derselben sowie unter Angabe der Firma des Fabrikanten oder Lieferanten vor Ingebrauchnahme Anzeige zu machen; gleichzeitig sind die nach § 7a erforderlichen Bescheinigungen beizubringen.

Unzulässige Bierdruck-Vorrichtungen.

§ 2. Der Gebrauch von Handspitzen, Sprühbühnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Bierre in den Trinkgefäßen unmittelbar zugeführt wird, sowie der Gebrauch von Saugpumpen, welche das Bier unmittelbar aus den Lager- nach den Verbrauchsräumen heben oder das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen, ist verboten.

Zulässige Druckmittel.

§ 3. Als Druckmittel darf nur reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlenäure verwendet werden.

Bierdruck-Vorrichtungen mit atmosphärischer Luft als Druckmittel.

§ 4. a) Die Bierdruck-Vorrichtung (Luftpumpe) ist in einem hinlänglich großen und sauber gehaltenen Raum aufzustellen;

b) die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einer Stelle entnommen werden, welche ihrer Lage nach eine Verunreinigung der Luft nicht befürchten läßt.

Die Zuführung der Luft zur Pumpe hat durch ein im Freien mündendes Rohr zu erfolgen. Die Mündung soll sich mindestens 3 Meter über dem Boden befinden und muß mit einem nach unten gerichteten Trichter mit feiner Siebplatte versehen sein, in welchen Salicyl-Watte oder ein anderes geeignetes Filtermaterial für die Reinigung der Luft festgesteckt hineinzulegen ist.

Die Warte ist wöchentlich oder dann zu erneuern, wenn sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat. Der Siebtrichter muß wenigstens 5 Meter von etwaigen Bedürfnisanstalten, Dingen und Müllgruben oder dergleichen entfernt und in zweckentsprechender Weise gegen den Zutritt von Regen und dergleichen geschützt sein.

Das Luftzuführungsrohr ist mit der Luftpumpe fest und luftdicht zu verbinden. Diese Verbindung darf beim Pumpen nicht unterbrochen sein.

c) Zwischen der Luftpumpe und dem Windfessel (vergleiche Absatz e) ist senkrecht ein Reinigungsapparat (Särfänger) in die Rohrleitung einzuschalten. Derselbe soll zylinderförmig aus starkem durchsichtigem Glas luftdicht hergestellt sein und eine Länge von mindestens 16 Zentimeter und eine Weite von mindestens 6 Zentimeter haben. Die Endstücke müssen abnehmbar oder mit luftdicht verschließbaren, mindestens 3 Zentimeter weiten Reinigungsöffnungen versehen sein. Unten bzw. am untersten Endstück muß sich ein Abflaßhahn befinden.

Die beiden oberen Drittel des Innenraumes müssen mit gereinigter, entfetteter Baumwolle, Salicylwatte oder sonstigem zum Filtern der Luft geeignetem Material, fest ausgefüllt sein; das unterste Drittel ist stets leer zu halten.

Das von der Luftpumpe kommende Rohr muß im untersten Drittel, das nach dem Windfessel führende Rohr im obersten Drittel der Seitenwandung des Reinigungsapparates mit dem letzten in Verbindung stehen. Das Filtermaterial ist alle 14 Tage und außerdem stets dann zu erneuern, wenn es sich schmutzig zeigt.

Der Reinigungsapparat ist stets rein und sauber zu halten, namentlich darf kein Del darin belassen werden.

d. Alle zur Leitung von Luft dienenden Rohre dürfen aus Metallen jeder Art und, soweit sie sich innerhalb eines Gebäudes befinden, auch aus bleiweisem Kautschuk hergestellt sein. Der innere Durchmesser dieser Rohre soll mindestens 10 Millimeter betragen. Die in dieselben eingeschalteten Sähe und Apparate können auch einen geringeren inneren Durchmesser haben.

e) Bei jeder Bierdruck-Vorrichtung ist zwischen der Luftpumpe und dem Faß ein Windfessel einzufügen. Er muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich sein, möglichst rostfrei erhalten werden und dicht über dem Boden mit 2 gegenüberliegenden, fest verschließbaren Reinigungsöffnungen von wenigstens 10 Zentimeter Weite, oder mit einer seitlichen Öffnung dieser Art und mit einer Öffnung (Loch mit Schloßschraube) in der Mitte des Bodens versehen sein. Luftfessel, in denen der Druck durch eine Luftpumpe erzeugt wird, sind mit einem Sicherheitsventile zu versehen, welches einen Ueberdruck von mehr als 1 1/2 Atmosphären selbsttätig entweichen läßt.

f) In dem Spundausfuge (Fahhahn, Anstich-Vorrichtung) ist ein Rückschlagventil anzubringen, wodurch das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Luftleitungsrohr wirksam verhindert wird. Um die erforderliche Reinhaltung des Fahhahns oder der Anstich-Vorrichtung zu ermöglichen, müssen für jede Bierdruckleitung mindestens zwei solcher Vorrichtungen vorhanden sein, die abwechselnd in Gebrauch zu nehmen sind.

g) Zwischen dem Rückschlagventile und dem Windfessel ist ein vollkommen durchsichtiger Bierfang aus Glas von mindestens 5 Zentimeter lichter Weite einzuschalten, welcher gestattet, ein Verlegen des Ventils festzustellen.

Der Bierfang muß durch einen Hahn völlig entleert werden können und sich zwecks Reinigung leicht auseinander nehmen lassen.

h) Die Rohre, durch welche das Bier beim Zapfen fließt (Stecher, Bierleitungsrohr, Hahn), müssen überall einen gleichen inneren Durchmesser von mindestens 10 Millimeter haben und frei von Eintrichtungen sein. Das Bierleitungsrohr zwischen Faß und Zapfloch muß so eingerichtet sein, daß jedes Stück der Leitung mit einer an einem biegsamen Draht befestigten Bürste durchstoßen werden kann.

Kühlapparate, welche in die Rohrleitung eingeschaltet werden, müssen abnehmbar und derart eingerichtet sein, daß sie sich mit der Bürste leicht reinigen lassen und in allen Teilen ein Durchfließen gestatten. Glatte, spiralförmig gewundene, unzerlegbare Kühltanggen sind nicht zulässig.

Die Rohrleitung muß aus reinem oder höchstens ein Prozent Blei enthaltendem Zinn gefertigt sein. Die Einschaltung von Kautschukstücken an den Biegungsstellen der Rohrleitung ist nicht gestattet, jedoch ist es erlaubt, zur leichteren Auswechselung der Bierfässer zwischen dem Fahhahn und dem festen Zinnrohr einen bleiernen Kautschukstich von höchstens 0,5 Meter Länge in die Rohrleitung einzuschalten.

Stecher und Hahn können aus allen Metallen oder Metallmischungen bestehen, die auch bei längerem Gebrauche keine die menschliche Gesundheit schädigende Bestandteile an das Bier abgeben. Sind sie aus anderen Metallen als Zinn, z. B. aus Kupfer oder Messing hergestellt, so müssen sie an den Stellen, wo sie bestimmungsgemäß mit dem Bier in Berührung kommen, in dauerhafter Weise mit den im vorigen Satze bezeichneten Metallen oder Metallmischungen belegt, z. B. verzinkt oder vernickelt sein; die Stecher dürfen am unteren Ende nicht fest verschlossen sein.

Sämtliche Durchgangsöffnungen in den Sähen und Apparaten (Stecher), welche mit Bier in Berührung kommen können, dürfen nicht gegossen, sondern müssen gehoben sein, damit diese Öffnungen eine möglichst glatte, leicht zu reinigende Oberfläche erhalten.

i) In der Nähe des Zapftrahns muß ein für die Zapfer sichtbarer Druckmesser angebracht sein, der den zulässigen höchsten Betriebsdruck anzeigt, mit welchem das Bier aus dem Faß gehoben wird. Der Betriebsdruck muß durch eine geeignete Vorrichtung so geregelt werden, daß der Luftdruck im Freien höchstens um 1 1/2 Atmosphären übersteigt.

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut

§ 5. Die Bestimmungen des § 4 Abs. b, c, d und e finden auf Verordnungen mit flüssiger Kohlenäure keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen des § 4 sind unter Berücksichtigung nachstehender Vorschriften zu beobachten:

a) Die Auffüllung der Apparate an der Schankstätte ist zulässig, wenn sie mindestens 2 Meter von Heizkörpern (Öfen usw.) entfernt bleiben und durch einen Schrank oder dergleichen so verschlossen gehalten werden, daß sie Unbefugten gänzlich unzugänglich sind.

Befüllte Kohlenäureflaschen sind so aufzustellen oder zu lagern, daß sie vor der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder einer anderen Wärmequelle geschützt sind. Für die Aufbewahrung und den Transport der Kohlenäureflaschen gelten im übrigen die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Aufbewahrung und den Transport von Gasen vom 16. Dezember 1895 (Amtsblatt S. 414).

b) Außer dem Behälter der flüssigen Kohlenäure (Kohlenäureflaschen) muß jeder Apparat einen Gas-Erweiterungs-Kessel oder ein Reduzierventil (Druckerminderungs-Vorrichtung) besitzen. Jeder Gaskessel muß vor der Inbetriebnahme amtlich auf 5 Atmosphären geprüft sein und an sichtbarer Stelle ein Metallschild tragen, das die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer, das Jahr der Anfertigung und den amtlichen Prüfungsvermerk (Datum und Stempel) angibt, sowie Platz für weitere Prüfungsvermerke enthält. Die Rieten oder zwei Stiften des Metallschildes sind mit dem ersten Prüfungsstempel zu versehen. Läßt sich bei alten Flaschen die Firma des Fabrikanten, die Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung nicht ermitteln, so braucht das Schild nur den Prüfungsvermerk anzugeben.

Der Gaskessel muß aus Metall gefertigt sein, frei stehen, leicht zugänglich sein, möglichst rostfrei erhalten werden und im unteren Drittel mit einer fest verschließbaren, mindestens 10 Zentimeter weiten Reinigungsöffnung versehen sein.

Die Reduzierventile müssen amtlich auf 3 Atmosphären geprüft sein; es ist auf ihnen selbst oder auf einem angestrichenen Metallschild die Firma, die Fabriknummer, der Tag der Druckprobe und der Prüfungsstempel anzubringen. Auf den Befestigungsriemen des Metallschildes ist der Prüfungsstempel ebenfalls einzuschlagen.

Es werden nur solche Reduzierventile zugelassen, die ihrer Konstruktion nach unbedingt zuverlässig wirken müssen und bei denen jede Gefahr ausgeschlossen ist.

Die Kohlenäureflaschen müssen amtlich geprüft und an sichtbarer Stelle mit einem leserlichen, dauerhaften Vermerk versehen sein, welcher das Gewicht des leeren Behälters einschließlich des Ventils nebst Schutzkappe oder Stopfen, sowie die zulässige Füllung in Kilogramm und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

c) Die Gaskessel und die Reduzierventile sind mit einem Druckmesser (Manometer) zum Anzeigen des Druckes und mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil zu versehen. Es sind nur Sicherheitsventile mit Feder- oder direkter Belastung zulässig, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht durch Unachtsamkeit unwirksam oder in der Belastung geändert werden oder sich von selbst festsetzen können.

Der Druck darf weder in der Leitung (die Leitung zwischen Kohlenäureflaschen und Reduzierventil ausgenommen) noch im Kessel oder Reduzierventil 1 1/2 Atmosphären überschreiten; der höchste zulässige Druck muß an dem Manometer durch einen roten Strich gekennzeichnet sein.

Das Sicherheitsventil muß jederzeit gelüftet werden können und abblafen, sobald der Druck in dem genannten Gasbehälter 1 1/2 Atmosphären überschreitet.

Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Kutschmiede, vom 28. Oktober 1904 (M.-Bl. S. 253) und unter Hinweis auf die §§ 3 und 4 des damit veröffentlichten Reglements bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1905 am Dienstag den 27. Juni, vormittags 9 Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departements-Veterär Dr. Baranski hierseits, zu richten. Nachen, den 14. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Bekanntmachung.

Da die Tollwut der Hunde im Regierungsbezirk Aachen in gefährlicher Weise aufgetreten ist, wird hiermit nachfolgende Belehrung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Nachen, den 16. Mai 1905.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Boehm.

Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut ist eine ansteckende, schnell verlaufende unheilbare Krankheit, die auf alle warmblütigen Tiere und auf den Menschen übertragen werden kann. Sie kommt am häufigsten bei den Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biss wutkranker Hunde oder Katzen. Die pflanzenfressenden Tiere, sowie die Schweine können, wenn sie in Tollwut verfallen, ebenfalls die Krankheit übertragen; sie sind aber deshalb weniger gefährlich, weil sie eine geringere Neigung zum Beißen haben und leichter in Absonderung gehalten werden können.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist noch nicht bekannt. Durch Impfversuche ist jedoch festgestellt worden, daß er im Gehirn- und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen und in dem Speichel enthalten ist und nur durch Einimpfung dieser Stoffe übertragen werden kann. Die natürliche Übertragung geschieht, wie erwähnt, durch Bissverletzungen, bei denen das in dem Speichel enthaltene Gift in die Wunde gelangt. Von selbst kann die Krankheit niemals entstehen, da der Ansteckungsstoff sich nur im Tierkörper erhält, und nicht flüchtig ist.

In früheren Zeiten und zwar noch in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ist die Tollwut häufiger seuchenartig aufgetreten. Seit dem Erlaß des Reichsviehseuchengesetzes ist in Deutschland ein solches Ausbreiten nicht mehr beobachtet worden, wenn auch alljährlich noch eine größere Zahl von Tollwutfällen, besonders in den Grenzbezirken zur amtlichen Feststellung gelangt.

Die Erscheinungen der Tollwut sind ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich. Aber bei den verschiedenen Tiergattungen treten einzelne Krankheitserscheinungen stärker hervor, als bei anderen. Auch die Individualität und das Temperament der Tiere haben Einfluß auf die besondere Gestaltung des Krankheitsbildes.

Die Tiere zeigen bald mehr ein aufgeregtes, heftiges und wildes Benehmen, große Reizbarkeit, Tobsucht und Neigung zum Beißen bezw. Schlagen oder Stoßen (rasende Wut), während in anderen Fällen das Krankheitsbild mehr durch ein ruhiges Verhalten, große Schwäche, Apathie, Lähmung einzelner Körperteile und geringe Beißkraft ausgedrückt ist (stille Wut). Die Erscheinungen der Tollwut stellen sich erst eine bestimmte Zeit nach der Ansteckung ein, da der Ausbruch der Krankheit niemals sofort nach der wirksamen Übertragung des Ansteckungsstoffes (nach dem Bisse) erfolgt. Der Zeitraum zwischen Ansteckung und Ausbruch der Wutkrankheit ist in den einzelnen Fällen verschieden. Bei den Hunden pflegt die Krankheit etwa 3 bis 8 Wochen, zuweilen auch noch später, bei Katzen 2-4 Wochen, bei Pferden 2-12 Wochen, bei Rindern meistens in der Zeit von der 3.-16. Woche, bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhnlich 2-8 Wochen nach dem Bisse hervorzutreten.

Ist die Tollwut zum Ausbruch gekommen, so verläuft sie bei sämtlichen Haustieren tödlich. Hunde sterben bei der rasenden Wut 5-8 Tage und bei der stillen Wut 2-3 Tage nach dem Ausbruch der ersten Krankheitserscheinungen. Pferde gehen nach 3 bis 4 Tagen, Rinder nach 4-6 Tagen, Katzen und Schweine nach 2 bis 4 Tagen, Schafe und Ziegen nach 5-8 Tagen zu Grunde.

Bei Hunden kennzeichnet sich der Beginn der Krankheit durch eine Aenderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde. Sie werden mürrisch, heftig, weniger folgsam und vertrieben sich oft. Der Appetit ist gemindert und bald wird die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz verweigert. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverbautliche Gegenstände (Holz, Leder, Stroh, Steine, Metallstücke u.) zu benagen und selbst herabzuschlucken. Auch plötzlichen die wutkranken Hunde zuweilen mit der Zunge im kalten Wasser. Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zu beißen ist zunächst am meisten gegen andere Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlaufe der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gehege zu befreien oder von der Kette loszumachen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entscheiden nicht selten in entfernte Gegenden, zuweilen kehren sie aber auch an demselben oder am folgenden Tage wieder zurück. Sie vertrieben sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Zeit der Ruhe von neuem zu entsagen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutkranken Hunde oft freundlich, während sie fremde Personen und Tiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein oder einige Male, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Beißkraft so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst in leblose Gegenstände sich mit den Zähnen festbeißt. Die meisten wutkranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelding zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Schwäche und Lähmung des Unterkiefers und des Hinterleibs, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein. Aus dem offenen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder vertrieben sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und es erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5-7 Tagen.

Bei der „rasenden Wut“ der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Beißkraft, das häufige eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Symptome der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: Die Lähmung (Herabhängen) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterleibs, ein mehr ruhiges Verhalten, geringe Beißkraft, und das Verbleiben an dunklen Orten.

Bei der Tollwut der Katzen ist ein ähnliches Verhalten und derselbe Krankheitsverlauf wie bei den Hunden zu beobachten. Die Tiere werden traurig und verschmähen die Aufnahme von Nahrungsmitteln. Die sonst vorhandene Furcht vor Strafen verschwindet; die wutkranken Katzen greifen andere Tiere und Menschen an und sind wegen ihrer heftigen Beißkraft besonders gefährlich.

Da die Tollwut, wie bemerkt, durch den Biss wutkranker Tiere, in erster Linie der Hunde und Katzen, auf den Menschen übertragen werden kann, liegt es im eigenen Interesse aller, die Hunde und Katzen beißen oder in Verwahrung oder Pflege haben, sofort der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, falls sicher festgestellt oder vermutet wird, daß die Tiere von einem wutkranken Tiere gebissen worden sind. Diese Vermutung liegt jedesmal vor, wenn eine unmittelbare Berührung mit wutkranken Hunden oder Katzen stattgefunden hat. Der förmliche Nachweis eines Bisses ist nicht erforderlich, da kleine, nicht blutende und deshalb gerade um so gefährlichere Bisswunden auf der behaarten Haut der Tiere häufig nicht aufzufinden sind. Eine Anzeige bei der Polizeibehörde muß seitens der vorgenannten Personen erfolgen, wenn bei Tieren Erscheinungen wahrgenommen werden, welche den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen. Unterlassung dieser letzteren Anzeige wird bestraft.

Da die wirksame Bekämpfung der Tollwut nur durch genaue Beachtung aller polizeilich angeordneten Maßnahmen möglich ist, so werden die Polizeibehörden mit aller Strenge gegen etwaige Uebertretungen vorgehen.

Personen, die von wutkranken Tieren gebissen sind, werden dringend empfohlen, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich ungefährdet der Behandlung beim königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin Nr. 39, Nordufer, zu unterziehen und nicht abzuwarten, bis von diesem Institut nach Untersuchung von Kadaveren der verdächtigen Tiere das Vorhandensein von Tollwut mit Sicherheit festgestellt worden ist.

Saatenstand um die Mitte des Monats Mai 1905.

Zusammenstellung der von den landwirtschaftlichen Vertrauensmännern des Kreises Malmedy über den Saatenstand für die Mitte des Monats Mai 1905 abgegebenen Begutachtungsziffern (Note 1 ist sehr gut, 2 ist gut, 3 ist mittel, 4 ist gering, 5 ist sehr gering).

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den Staat	Reg.-Bez. Aachen	Anzahl der von gegenwärtig ehrenamtlich tätigen 15 Vertrauensmännern abgegebenen Noten					außerdem
			1	2	3	4	5	
Winterweizen	2,6	2,1			2			
Sommerweizen	2,5	2,6						
Winterpelz	2,1	2,7						
Winterroggen	2,7	2,0	2	5	5			
Sommerroggen	2,7	2,5	1		1			
Sommergerste	2,5	2,5						
Hafer	2,5	2,5	1	2	3	4		
Kartoffeln	2,8	3,0		1			2	
Klee	3,1	3,4	1	4	6	2		
Suzerne	2,7	2,5			1			
Wiesen, Bewässer.	2,4	2,3	1	2	4	4		
Andere	2,8	2,5	1	1	6	4		

Königliches statistisches Bureau. Blend.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Kennzeichnung der Lastfahrwerke. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen, mit Ausnahme des Stadtbezirks Aachen, verordnet was folgt:

§ 1. Lastfahrwerke sowie zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen und zum Bewachen durch Personen benutzte Fuhrwerke müssen beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen auf der linken Seite mit einer in die Augen fallenden deutlichen und unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen oder die Firma sowie den Wohnort des Eigentümers angibt.

Mehrere Lastfahrwerke desselben Besitzers müssen durch Nummern auf den Tafeln von einander unterschieden sein.

Als Lastfuhrwerk gilt, mit Ausnahme der Handwagen, jedes Fuhrwerk, welches nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, und zwar auch wenn es auf Federn ruht oder in Riemen hängt.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft. § 4. Mit dem gleichen Tage treten die Bezirks-Polizeiverordnungen, die Bezeichnung des Trachtführers, mit dem Namen der Eigentümer betreffend, vom 4. Juli 1870 (Amtsblatt S. 154) und die Polizeiverordnung vom 25. Mai 1901 (Amtsblatt S. 175) außer Kraft. Nachen, den 18. Mai 1905. Der Regierungs-Präsident. J. B.: Boehm.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. April ds. Js. dem Landwirt und Kirchenrentanten Wilhelm Rehner zu Wehwerk das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Himmelfahrt.

Hinauf, hinauf, wo Christus ist!
Das sei der Seele Flug.
An dieser kurzen Erdenfrist
Hat nimmer sie genug.
Hinauf, hinauf! Denn hier ist nicht
Die Heimat, die uns hält.
Das schwache Wandergelb zerbricht,
Das morische Haus zerfällt.
Hinauf, hinauf! O selig Ziel,
Der Wunsch geht dahin aus!
Der Wohnungen daheim sind viel
In unserm Vaters Haus!
Hinauf, hinauf! Des Glaubens Art
Klebt nicht am Erdenstag.
Herr Christus, deine Himmelfahrt
Zieht dir uns mächtig nach!

Die Kriegervereine in den Reichsländern.

Der 14. Geschäftsbericht des zum Deutschen Kriegerbunde gehörenden Elsaß-Lothringischen Krieger-Landesverbandes über das Jahr 1904 gibt ein schönes Bild von dem Kriegervereinswesen in den Reichsländern. Der Verband hatte am 1. Januar 1903 247 Vereine. Im Laufe des Jahres sind 25 Vereine neu hinzugegetreten, so daß am Schlusse des Jahres 1904 272 Vereine vorhanden waren. Diesen gehörten 679 Ehren- und 29 598 ordentliche, zusammen 30 277 Mitglieder an; darunter befinden sich 808 Offiziere. Die Zahl der eingetragenen Elsaß-Lothringer in den Vereinen ist in erfreulichem Zunehmen begriffen; sie betrug am Schlusse des Berichtsjahres bereits 72 v. H., und 92 Vereine bestehen ganz aus Eingetragenen. In hervorragendem Maße wurden die Unterstützungs-Einrichtungen des Verbandes von vorübergehend unverschuldet in Not geratenen Kameraden oder deren Witwen in Anspruch genommen. Von den Vereinen und Bezirken wurden gezahlt: im Bezirk Oberrhein im Jahre 1903 9563 M., im Jahre 1904 14 802 M.; im Bezirk Unterelsaß 8366 M. und 14 216 M.; im Bezirk Lothringen 8493 M. und 18 878 M.; im Bezirk Saar-Lothringen 2314 M. und 3839 M.; im Bezirk Diedenhofen 3114 M. und 6987 M.; im Kreis-Kriegerverband Straßburg 10 610 M. und 10 011 M. Zusammen wurden an einmaligen Unterstützungen gewährt im Jahre 1903 42 453 M. und im Jahre 1904 68 735 M. Bei dauernder Unterstützungsbedürftigkeit tritt die Witwen- und Waisenstiftung ein. Aus dieser wurden bewilligt im Jahre 1903 an 125 Witwen mit 260 Kindern unter 14 Jahren, an 14 Waisenkinder und für die Unterbringung von 2 Waisen in Waisenhäusern 8330 M., im Jahre 1904 an 157 Witwen mit 292 Kindern, an 13 Waisen und zur Unterbringung von 2 Waisen in Waisenhäusern 10 550 M. Die vorstehenden Zahlen reden eine ernste und berechtigte Sprache, mit welcher wahrhaft kameradschaftlichem Sinne die Vorstände der Vereine und Bezirke des Elsaß-Lothringischen Krieger-Landesverbandes befaßt waren, überall da Hilfe zu bringen, wo die Kameraden oder deren Hinterbliebenen in Not geraten sind. Sie zeugen aber auch von der Leistungsfähigkeit der Verbands-Einrichtungen.

Politische Nachrichten.

Inland.

137 staatliche Eichungsämter sind im Ge-sehntwurf betr. die neue Maß- und Gewichtsordnung für Preußen vorgesehen mit 450 Eichbeamten, darunter in der Rheinprovinz und Hohenzollern 22 Ämter mit 68 Beamten, und zwar Wesel mit 2, Krefeld mit 4, Duisburg mit 2, Essen mit 6, Elberfeld mit 6, Solingen mit 2, Düsseldorf mit 5, Gladbach mit 2, Heinsberg mit 1, Nachen mit 4, Montjoie mit 2, Köln mit 8, Siegburg mit 2, Bonn mit 2, Koblenz mit 4, Bingen mit 2, Simmern mit 2, Wittburg mit 2, Trier mit 4, Saarbrücken, Neunkirchen und Sigmaringen mit je 2 Beamten. Diese Beamten sollen die Bezirke bereisen zur Vornahme des Eichgeschäftes, also den Gewerbetreibenden die Sache möglichst erleichtern.

Amlich werden bedeuten die Erfolge in Deutsch-Südwestafrika gemeldet. Der Bandenführer Morenga und der Kapitän der Veldschöendrager Hans Hendrik mit 150 Hottentotten wurden nach vierstündigem Gefechte geschlagen und über die englische Grenze geworfen, wo sie von der englischen Polizei entwaffnet wurden. Damit ist einer unserer gefährlichsten Gegner im Süden unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes unschädlich gemacht.

Ausland.

Wie verlautet, wird eine päpstliche Sondergesandtschaft zur Hochzeit des Kronprinzen in Berlin eintreffen, um dem kaiserlichen Hofe die Glückwünsche des Papstes zur Hochzeit des Kronprinzen darzubringen. Nach einer Washingtoner Meldung plant der amerikanische Präsident Roosevelt die Einführung einer bis zu 25 Dollars ansteigenden Kopfsteuer, um die europäische Einwanderung einzubäumen. Auf dem russisch-japanischen Kriegsschauplatz ist nunmehr an Stelle Roschdestwenskis Vizeadmiral Vitlew zum Kommandierenden der Flotte im Stillen Ozean mit den Rechten des Kommandierenden einer selbständigen Armee ernannt worden.

Eine St. Peter Petersburger Telegramm 28. Mai, gegangenen Britischen Geschwader der Koreafrage Rom, 28. Mai, fin vom 28. Mai schimastraße eingegen; vier russischen weniger beschädigt nicht gelten. Washington ten Staaten in wärtigen, daß die Panzererschiff, vier schiff in den Grun Tokio, 29. zum größten Teil oder genommen länger sind gefeu Tokio, 29. mit der japanischen (flüssigen) Geschm der III. die Pan- (alt) und W. Utschafost, die g Transportschiffe, die Panzer Drel- stenpanzer Admi- nommen. Im in den Grund ge Tokio, 29. russische Seelente- ral Roschdestwens- gamm am Samst- Washington rikanische Gefa- großen japanischen beteiligt waren.

Die R In der Presse Frankreich und über die gegenwärtigen. Besonders wird japanischen Heer- festes vom 24. eine 5., 6. und bereits an der die beiden ander getroffen und tei- des General An- bestimmt seien. die Armeen des h- Mann erreicht h- Gegenüber die- von Interesse ein- nener Aufmarsch- lich nicht im J- die Stärkeverhät- vor der Dementie- Nach amtliche- Wrenia, beziffer- auf 153 000 Ma- bildeter Heerwe- gen Angaben im- Aus einwandfrei- lungen darüber, Regimentern kein- gegen trifft zu- mern 49 bis 60- Bataillonen gebil- Divisionen, von- her nicht erfolgt- die tatsächliche- Bataillone bei fä- strebt wird. W- den gegenwärtige- und 12 Division- selbständige Kav-

Kä Erzählung Aus

Der Tag sein- nimmt, die Feie- Beide Verlobte b- vor, indem sie d- des Tages ging- empfangen. Wate- miteinander zu- der Worte verne- Gaudentius h- trat ein Mann- worden war. Ni- des Fürstinnen- auf der Stelle z- sich, wie er bemer- Gaudentius er- mühte sich, bevor- zu beruhigen, in- dann in ihrem G- kommen wurde e- ren der bedeuten- passians Blick wa- Hofmeister zu gr- me an ihn mit d- „Bist Du es, die Angehörigen- glaubens besudet- Dich, wenn Du k- Diese Worte- an ihn ergangen- schien ihm unbern- Man hatte fre- verfolgt, doch w- breiter des Unkla- Setze verabscheu- liche Religion we- geißt; zudem i- schäftigt. Doch- der ihn oft zur G- Fehler mit derse- Gaudentius st- Bescheidenheit un- führt. Marius G- Ehre an, mich in- ständigsten Freie- Statt auf Freie- „Auch Domi- seht. Sie verach-

1905 in Straß.
Polizeiverord-
nung des
Blatt (S. 154)
Blatt (S. 175)

Boehm.

ttels Allerhöch-
st und Kirchen-
gemeine Ehren-

nicht

t,

Art

anden.

en Kriegerbunde
desverbandes
Bild von dem
Der Verband
Im Laufe des
so daß am
anden waren.
ordentliche, zu-
finden sich 808
sach Boehringer
men begriffen;
reits 72 v. G.,
eborenen. In
stützungsehrlich-
unverschuldet in
en in Anspruch
wurden gezahlt:
M., im Jahre
8366 M. und
R. und 18878
nd 3839 M.;
M.; im Kreis-
nd 10011 M.
nungen gewährt
e 1904 68735
gelegt tritt die
er wurden be-
ndern unter 14
erbringung von
im Jahre 1904
Baffen und zur
häusern 10550
nfte und bereite
stlichem Sinne
sch-Boehringer
rall da Hilfe zu
interblichene in
n der Leistungs-

r sind im Ge-
chtsordnung für
darunter in der
mit 68 Beamten,
mit 2, Düsseldorf
Nachen mit 4,
rg mit 2, Bonn
tern mit 2, Bit-
neuntlichen und
beamten sollen die
schäftes, also den
ichtern.
ge in Deutsch-
nführer Morenga
ans Gendrik mit
igem Gefolge ge-
orfen, wo sie von
Damit ist einer
unferes südwest-
acht.

e Sonderge-
bringen in Berlin
Güdwünsche des
zubringen.
und der ameri-
t die Einführung
opffteuer, um die

Riegscha-
enkstis Wizeadmiral
im Stillen Ozean
einer selbständigen

Der Krieg in Ostasien.

Eine Seeschlacht in der Koreastraße.
St. Petersburg, 28. Mai. Der Korrespondent der St. Petersburg Telegraphenagentur in Tschifu dringt dringend unter dem 28. Mai, 12.40 nachts: Nach dem japanischen Konsulat zu-
gegangenen Privatmeldungen begegnete ein großer Teil des Baltischen Geschwaders gestern Abend dem japanischen Geschwader in der Koreastraße und begann die Seeschlacht.
Rom, 28. Mai. Nach einer Meldung der Tribuna aus Tientsin vom 28. Mai, 5.30 morgens, hätten die Japaner in der Tschushimastraße einen beträchtlichen Sieg über die Russen davongetragen; vier russische Schiffe seien gesunken, mehrere andere mehr oder weniger beschädigt. Roschdestwensky's Geschwader könne als vernichtet gelten.

Washington, 28. Mai. Der Konsul der Vereinigten Staaten in Nagasaki drachte dem Staatssekretär des Auswärtigen, daß die Japaner in der Straße von Korea ein russisches Panzerschiff, vier andere russische Kriegsschiffe und ein Werkstätten-schiff in den Grund gehohlet haben.

Tokio, 29. Mai. Untlich. Die Flotte Roschdestwensky's ist zum größten Teile vernichtet. Zwölf Kriegsschiffe sind gesunken oder genommen worden. Zwei Transportschiffe und zwei Torpedobögel sind gesunken.

Tokio, 29. Mai. Folgende russische Schiffe sind im Kampfe mit der japanischen Flotte in den Grund gehohlet worden: die (erstklassigen) Geschwaderpanzer Borodino und Imperator Alexander III., die Panzerkreuzer Admiral Nachimoff (alt), Dimitrie Donskoi (alt) und Wladimir Monomach (alt), der Küstenpanzer Admiral Uschakov, die geschützten Kreuzer Swetlana und Zentischug, die Transportschiffe Kamischatka und Irtissim. Die Japaner haben die Panzer Orel (erster Klasse) und Imperator Nikolaus, die Küstenpanzer Admiral Senjavin und General-Admiral Apraxin genommen. Im ganzen sind also zehn Schiffe von den Japanern in den Grund gehohlet und vier genommen worden.

Tokio, 29. Mai. Reuter. Admiral Nebogatoff und 3000 russische Seeleute befinden sich in japanischer Gefangenschaft. Admiral Roschdestwensky scheint entkommen zu sein. Die Schlacht begann am Samstagvormittag. Die Verfolgung dauert noch an.

Washington, 29. Mai. Nach einer Depesche des amerikanischen Gesandten in Tokio meldete Admiral Dagg, daß alle großen japanischen Schiffe, die am Kampfe in der Tschushima-Straße beteiligt waren, unbeschädigt geblieben sind.

Die Kriegsmacht der japanischen Armee.

In der Presse fast des gesamten Auslandes, besonders aber in Frankreich und England, werden die ungeheuerlichen Nachrichten über die gegenwärtige Stärke der japanischen Armee verbreitet. Besonders wird in diesen Angaben ausgehoben, daß es der japanischen Seereschiffahrt, nach Einführung des neuen Wehrge-
setzes vom 24. September 1904, allmählich möglich geworden sei, eine 5., 6. und 7. Armee zu formieren, von denen die erstere bereits an der Schlacht bei Mutschen teilgenommen habe, während die beiden anderen namentlich auch auf dem Kriegsschauplatz ein-
getroffen und teils zur Verstärkung des rechten Flügels der Armee des General Kuroki, teils zu Operationen gegen Wladivostok bestimmt seien. Es wird hinzugefügt, daß durch diesen Zuwachs die Armee des Marschalls Oyama eine Gesamtstärke von 700 000 Mann erreicht hätten.

Gegenüber diesen gewaltigen Zahlen erscheint zur Orientierung von Interesse ein in diesen Tagen in der Nowoje Wremja erschie-
nener Aufsatz, der um so mehr Beachtung verdient, als es sicher-
lich nicht im Interesse der russischen Seereschiffahrt liegen kann, die Stärkeverhältnisse ihrer Gegner mit allzu geringen Zahlen vor der Öffentlichkeit zu berechnen.

Nach amtlichen russischen Schätzungen, so schreibt die Nowoje Wremja, bezifferten sich die Streitkräfte Japans im Januar 1904 auf 153 000 Mann in der aktiven Armee und auf 413 000 ausge-
bildeter Reservemannschaft. Von letzteren waren nach zuverlässi-
gen Angaben im März 1905 noch 230 000 Reservisten verfügbar. Aus einwandfreier Quelle hat der russische Generalstab Mittei-
lungen darüber, daß bei den bisher vorhandenen japanischen Reserve-
Regimentern keine dritten Bataillone formiert worden waren, da-
gegen trifft zu, daß 12 neue Reserve-Regimenter mit den Num-
mern 49 bis 60 aufgestellt wurden, und daß jedes derselben zu drei
Bataillonen gebildet worden ist. Die Formation von sechs neuen
Divisionen, von denen in der englischen Presse die Rede ist, ist bis-
her nicht erfolgt, dagegen läßt sich aus Aussagen von Gefangenen
die tatsächliche Feststellung machen, daß der Aufstellung dritter
Bataillone bei sämtlichen Reserve-Regimentern immer mehr zuge-
strebt wird. Wenn man alle diese Angaben zusammenhält und
den gegenwärtigen Bestand der japanischen Armee auf eine Garde-
und 12 Infanteriedivisionen, auf 13 Reservebataillone, sowie auf zwei
selbständige Kavallerie- und Artillerie-Brigaden und endlich auf

12 neu formierte Reserve-Infanterie-Regimenter berechnet, so
kommt man zu dem Resultat, daß Marschall Oyama in runden
Zahlen gegenwärtig 300 000 Mann und 1000 Geschütze unter sei-
nem Befehl vereinigt.

Mehr und mehr hat auch eine genaue Prüfung der Vorgänge
in der Schlacht bei Mutschen zu der Erkenntnis geführt, daß die
beträchtlichen Truppenstärken, über welche die Japaner in dieser
Schlacht verfügten, mit auf die vortreffliche Art der Heran-
führung ihres Erfolges zurückzuführen ist. Diese Verstärkungen
müssen auf kurze Entfernungen hinter der vorderen Linie der fech-
tenden Truppen so bereit gehalten gewesen sein, daß sie noch wäh-
rend der Schlacht Verwendung gefunden haben. Die Wichtigkeit
dieser Annahme hat durch Gefangene verschiedener Korps ihre
Begründung gefunden, indem diese ausgaben, daß sie erst im Laufe
der Schlacht aus der Heimat eingetroffen und dann sofort in der
Front ihrer Truppenteile verwendet worden seien. Ein weiterer
Beweis für die Schnelligkeit, mit der die Japaner ihre Verstär-
kungen herangezogen haben, läßt sich aus der Tatsache entnehmen,
daß die Armee des Generals Nogi, die nach während der Belager-
ung von Port Arthur so erhebliche Verluste erlitten hatte, bereits
Ende Januar wieder auf vollen Kriegsfuß gebracht war. Bei
diesem Stande der Dinge, bei dem Bemühen der japanischen See-
reschiffahrt, die verschiedenen Einheiten stets in voller Stärke
zu halten, oder wenn möglich, diese Normalstärke sogar noch zu
überschreiten, ist es natürlich, daß jede Kompanie auf den Etat
von 300 Köpfen gebracht war. Zu Beginn der Schlacht bei Mut-
schen betrug daher die Stärke der japanischen Infanterie 296 000
Mann; trotzdem sich nun die Verluste in der Schlacht auf 50-
bis 60 000 Mann beziffert haben, war es doch möglich, bei der
eigenartigen Schnelligkeit des nachteiligen Erfolges, von der wir
vorhin gesprochen haben, etwa 30 000 Mann noch während der
Schlacht heranzuziehen, so daß mindestens 325 000 Mann japani-
scher Truppen im Laufe der zehntägigen Schlacht von Mutschen im
Feuer gestanden haben.

Um sich einen Vollbegriff von der Verwendung dieser Truppen-
stärken zu machen, muß man als ein sehr wesentliches Moment
in Erwägung ziehen, daß der Krankentragedienst in der japa-
nischen Armee ausschließlich durch koreanische oder chinesische
Kulis verrichtet wird, und daß es keinem einzigen Mann gestattet
ist, zur Hilfeleistung bei Verwundeten ohne Erlaubnis aus der
Front zu treten. Ebenso kennt die japanische Armee keine be-
sonderen Begleitmannschaften für den Train und auch zum
Etappenendienst finden weder aktive, noch Reservetruppen Verwen-
dung. Vielmehr sind hierzu militärisch organisierte, chinesische
Militzen unter Führung schonungsbedürftiger japanischer Offiziere
und Unteroffiziere in Dienst gestellt.

Wenn man sich im Gegenatz hierzu die zahllosen Abkomman-
dierungen vor Augen hält, welche die russische Armee für den
Krankentragedienst, für die Kolonnen und Bagagen kennt, dann
wird klar, welchen Gründen die numerische Überlegenheit der
japanischen Armee in der Schlacht bei Mutschen, von der so viel
die Rede gewesen ist, zuzuschreiben ist. Eine mathematisch be-
rechnete Überlegenheit hat sicherlich nicht bestanden, denn mehr
als 330 000 Mann haben die Japaner gegenüber den russischen
Truppen in dieser Schlacht nicht ins Feuer stellen können; aber
die Japaner verstehen es, von ihren Hilfsquellen an Menschen-
material einen sachgemäßen, überlegteren und intensiveren Ge-
brauch zu machen, und darin liegt das Uebergehohe der Zahl,
die bei ihnen in so wirkungsvoller Form zum Ausdruck kommt.

Daß die japanische oberste Seereschiffahrt imstande sein sollte,
neue Armeen aus der Erde zu stampfen, ist bei dem tatsächlichen
Mangel an noch verwendungsbereiten Offizieren und Unteroffi-
zieren nicht wohl annehmbar, daß sie dagegen ihr Heer dauernd
in der ursprünglichen Kriegsmacht erhalten wird, ist bei der Vor-
trefflichkeit ihrer organisatorischen Einrichtungen nur zu wahr-
scheinlich.

Diese Annahme trifft überdies mit den tatsächlichen Verhält-
nissen am besten überein; denn eingehende Erkundigungen haben
u. a. mit voller Sicherheit festgestellt, daß General Hasegawa,
dessen angeblicher Vormarsch auf Wungtau mit einer sechsten Armee
von verschiedenen englischen Blättern bereits gemeldet worden ist,
sich noch immer in Korea aufhält, wo er bekanntlich in der Stel-
lung eines obersten Militärorganisations eine überaus wichtige
Aufgabe zu erfüllen hat.

Eine Prinzessin als Krankenpflegerin. Die
St. Petersburg. Telegramm-Agentur meldet aus Goshadjan, 21. Mai:
Die Prinzessin Neuf ist bei der Armee eingetroffen, um als barm-
herzige Schwester tätig zu sein. Die Prinzessin wurde in längerer
Audienz von den Generalen Linewitsch und Kuropatkin empfangen.
Allgemein wird der Dankbarkeit für die Ankunft der Prinzessin
und die Tätigkeit des deutschen Lazarett's Ausdruck gegeben.

Kämpfe und Siege.

Erzählung aus dem ersten christlichen Jahrhundert.

Aus dem Französischen von Guenot.

(Nachdruck verboten.)

7. Fortsetzung.

Der Tag seiner Taufe wurde als Tag der Vermählung be-
stimmt, die Feierlichkeit sollte die kommende Woche stattfinden.
Beide Verlobte bereiteten sich auf dieselbe mit dem größten Eifer
vor, indem sie die Zeit im Gebete zubrachten. Am Vorabend
des Tages ging Euphemia zu ihrem Vater, um seinen Segen zu
empfangen. Vater und Tochter hatten kaum Zeit, einige Worte
miteinander zu wechseln, als sich ein ungewöhnlicher Lärm an
der Pforte vernehmen ließ.

Gaudentius hatte befohlen, ihn allein zu lassen; desungeachtet
trat ein Mann herein, der weder angemeldet, noch eingeführt
worden war. Dies war ein kaiserlicher Offizier, der sich im Namen
des Fürsten einführte. Er hatte den Befehl erhalten, Gaudentius
auf der Stelle zum kaiserlichen Palaste abzuführen. Es handelte
sich, wie er bemerkte, um eine wichtige Sache.

Gaudentius erkannte, befehlte sich jedoch, zu gehorchen. Er be-
mühte sich, bevor er das Haus verließ, seine geängstigte Tochter
zu beruhigen, indem er versicherte, bald zurückzukehren und sie
dann in ihrem Gemache aufsuchen zu wollen. Im Palaste an-
gekommen wurde er unverzüglich zum Kaiser geführt, der von mehre-
ren der bedeutendsten Glieder des Senats umgeben war. Bespa-
sian's Blick war hart und streng. Er ließ sich nicht herab, den
Dolmetscher zu grüßen, vielmehr wandte er sich mit zürnender Stim-
me an ihn mit den Worten:

„Bist Du es, der die Glieder meiner Familie verführt und die
Angehörigen des Clemens mit dem Gifte des fremden Über-
glaubens besudelt? Antworte ohne Umschweife und rechtfertige
Dich, wenn Du kannst.“

Diese Worte reichten hin, um Gaudentius die Bedeutung der
an ihn ergangenen Vorladung klar zu machen, und sein Ruin
schien ihm unvermeidlich.

Man hatte freilich seit Nero's Zeiten die Christen nicht mehr
verfolgt, doch waren sie vom Senat und Bespasian als Ver-
breiter des Unglaubens, oder doch als Anhänger einer göttlichen
Sekte verachtet. Die öffentliche Gewalt hatte sich um die christ-
liche Religion wenig gekümmert, wurde sie ja nur im Verborgenen
geübt; zudem war auch die Politik anderweitig vollstän-
dig beschäftigt. Doch Bespasian hatte einen unbesiegbaren Charakter,
der ihn oft zur Grausamkeit hinriß. Er bestrafte große und kleine
Fehler mit derselben Härte.

Gaudentius ließ sich nicht einschüchtern und antwortete mit
Beharrlichkeit und Festigkeit: „Herr, ich habe niemanden ver-
führt. Flavius Clemens, mein Gebieter, tut mir hier und da die
Ehre an, mich um Rat zu fragen; doch handelt er mit der voll-
ständigsten Freiheit.“

Statt auf diese Worte einzugehen, fuhr Bespasian fort:
„Auch Domitilla, meine Nichte, ist bösen Einflüssen ausge-
setzt. Sie verachtet unsere Religion, die Götter des Vaterlandes.“

„Herr“, erwiderte Gaudentius, „Domitilla, meine eble Gebie-
terin, ist zu groß, um bösen Einflüssen auch nur ausgesetzt sein
zu können.“

Als der Kaiser sah, daß Gaudentius nicht direkt auf seine Frage
antworten wollte, rief er ihm zu:

„Du willst verheimlichen, doch sprechen mußt Du. Sage, bist
Du ein Christ, Schüler des Gekreuzigten?“

„Ich bin ein Christ“, antwortete diesmal Gaudentius mit
bebender Stimme; „Ja, ich bin ein Schüler Jesu und bereit, für
meinen Glauben zu sterben.“

„Ah“, rief der Kaiser zornentbrannt aus, „hast Du den Mut,
vor mir und dieser ansehnlichen Versammlung Deinen thörichten
Glauben zu bekennen? Das ist zu viel! Höre meinen Urteils-
pruch. Wenn Du morgen um diese Stunde Deinen Aberglauben
noch nicht abgeschworen hast, so ist Dein Tod gewiß.“

„Sei gegnet, Caesar“, rief Gaudentius mit strahlendem An-
sitz, „daß Du mir die Günst gewährest, für meinen Gott sterben
zu können.“

Bespasian verordnete, daß der Verwalter in das Haus des
Clemens zurückgeführt werde und daselbst unter der Hut und Ver-
antwortlichkeit desselben Offiziers verbleibe, der ihn von dort ab-
geholt habe.

Bei seiner Rückkehr verlangte Gaudentius Clemens zu sprechen.
Der eble Römer kam den Bitten seines treuen Freundes augen-
blicklich nach, und nachdem er aus dessen Munde erfahren hatte,
was vor sich gegangen, sagte er:

„Ich werde zum Kaiser gehen und er wird seinen Urteils-
spruch zurücknehmen.“

„Du kennst den Kaiser nicht“, entgegnete Gaudentius, „jede
Fürbitte, und käme sie selbst von seinem Sohne Titus, würde un-
nütz sein. Bitten dienen bei ihm nur dazu, ihn in seinen Be-
schlüssen zu bestärken. Und dann, Clemens, warum wünschst Du
mir nicht vielmehr Glück, mein Blut für Jesus Christus vergießen
zu dürfen?“

Clemens antwortete auf diese tief wahre und innige Bemerk-
ung nur mit Tränen. Gaudentius nahm dann wieder das Wort:
„Ich bitte Dich, Clemens, der Vollstrecker meines letzten Wil-
lens zu sein.“

„Ich habe Grund zu glauben, daß Manchem dieser ganzen
Sache nicht fremd ist. Seit einigen Tagen weiß ich das. Er hat
geschworen, um jeden Preis die Heirat zwischen Caleb und Eu-
phemia zu hintertreiben. Er ist es, wie sich nicht mehr bezweifel-
n läßt, der an Bespasian meinen Glauben und den Deinen
Haus vertragen hat. Ich habe von einem meiner Freunde genaue
Mitteilungen über diese Dinge erhalten, und er hofft dem gan-
zen Geheimnis des Israeliten bald auf der Spur zu sein. Ich
wünsche nur, daß Du über die Sicherheit der beiden Kinder wa-
sche. In diesem Augenblicke sind sie vor Gott verlobt, und mor-
gen sollen sie sich vor den h. Altären vereinigen. Sorge dafür,
daß die Trauung vor sich geht, und wenn sie vereint sind, dann
wache über ihre Sicherheit. Ich wünsche, sie könnten über See
nach Palästina gehen. Es gibt in dieser Provinz viele Chris-
ten. Wer alles mühte in der größten Heimlichkeit vor sich gehen.“

Hebung der Schiffe im Hafen von Port Arthur.

Dem Daily Telegraph wird über Schanghai berichtet, daß
mehr als 20 große und kleine Dampfer in Port Arthur
bereits wieder flottgemacht worden seien und man glaube,
daß alle Kriegsschiffe, auch die Sewastopol, wieder gebrauch-
fähig gemacht werden können.

Aus dem Kreise Malmedy.

Nachrichten von allgemeinem Interesse werden dankbar entgegengenommen und auf Wunsch
honoriert, Porto wird vergütet.

* Malmedy. Der Artikel in unserer letzten Nummer bezgl.
des hiesigen Progymnasiums ist nicht zutreffend. Der Sachver-
halt ist folgender: Seit einiger Zeit schweben Verhandlungen
bezüglich der Errichtung eines Konvikts (Mumnats) an dem hie-
sigen Progymnasium. Am 26. c. hatte sich das Kuratorium des
Progymnasiums mit dieser Frage zu befassen. Als Räumlich-
keiten für die Lokale der früheren Mädchenschule vorgesehen. Die
Umbaukosten und die Kosten der Anschaffung der erforderlichen
Ausstattungsgegenstände sind auf circa 22000 Mark geschätzt. Die
Leistung würde ein geistlicher Herr übernehmen und Schwestern vom
hl. Kreuze würden dort tätig sein. Vorläufig würde das Mumnat
für eine Höchstzahl von 30 Schülern eingerichtet werden. Der
jährliche Pensionspreis würde 600 Mark betragen. Das Kurato-
rium hat sich einstimmig für die Errichtung dieser Anstalt ausge-
sprochen, da diese ohne jeden Zweifel zur Hebung der Schüle-
zahl des Progymnasiums beitragen wird. Hossentlich wird auch
die Stadtverordneten-Versammlung am 2. Juni c. den Vor-
schlag des Kuratoriums nur gutheißen, so daß dieser Plan sofort
verwirklicht wird.

Aus der Rheinprovinz.

(Nachen, 29. Mai. Prinz und Prinzessin Arisugawa von
Japan passierten heute Morgen 6 Uhr 50 Min., von Paris kom-
mend, den rheinischen Bahnhof. Das Prinzenpaar befindet sich
auf der Reise nach Berlin, um im Auftrag des Kaisers von Japan
an den Hochzeitsfeierlichkeiten des deutschen Kronprinzen teilzu-
nehmen.

(Nachen, 27. Mai. „Danke schön!“ Man schreibt dem „Echo
der Gegenwart“: Gestern Abend gegen 7 Uhr raste ein Einspänner
die Waasserstraße hinunter und bog an der Schanz den Erdbügel,
der zwischen der Zuckermühle und benannter Straße liegt, hinan.
Der Fahrer hatte alle Gewalt über das Gefährt verloren und war
nebst einer Dame in Lebensgefahr. Oberhalb der Turnhalle fielen
zwei Fuhrleute des Fuhrunternehmers S. mit Lebensgefahr dem
Tode in die Fügel und brachten es zum Stehen. Die gerette-
ten Insassen hatten denn auch ein „Danke schön!“ für die Bra-
vour und fuhren weiter. Ein Arbeiter, der ebenfalls geholfen,
kam beinahe unter die Räder. Wenn man bedenkt, daß die Ket-
ter bei einem Unfall nicht einmal ein Recht auf Rente gehabt hät-
ten, so war das „Danke schön!“ eine billige Abfertigung.

(Bonn, 27. Mai. Die gesamten Bureaus der Landwirt-
schaftskammer für die Rheinprovinz sind vom 18. ds. Mts. ab
nach der Bismarckstraße 4 verlegt worden. Es wird daher gebeten,
alle Sendungen an die Kammer von nun ab mit der Adresse Bis-
marckstraße 4 zu versehen und persönliche Adressen, soweit es sich
um dienstliche Angelegenheiten handelt, möglichst vermeiden zu
wollen. Die Verwaltung des landwirtschaftlichen Vereins für
Rheinpreußen verbleibt nach wie vor in der Weberstraße 59.

(Bonn, 27. Mai. Die Kaiserparade des 8. Armeekorps
findet am 11. September ds. J. in der Nähe der Station Urmis,
zwischen Urmis und Weichenturm, 10 Kilometer von Koblenz ent-
fernt, statt, und zwar voraussichtlich um 9 Uhr morgens. Der
Kaiser wird bei der Parade einer Anzahl von Truppenteilen neue
Fahnen übergeben.

(Linnich, 29. Mai. Zwei Schüler des hiesigen Lehrer-
seminars aus Dören und Gilrath sind gestern in der Kur er-
trunken. Die Leiche des einen konnte gebadet werden, die des an-
dern Seminaristen wurde bislang trotz der sofort angestellten Ver-
gungsvorkehrungen noch nicht aufgefunden.

Bermischtes.

— Bielefeld, 27. Mai. Ein hiesiger Viehhändler wurde
wegen Tierquälerei angezeigt, weil er mehrere Schweine dadurch
kennzeichnete, daß er mit der scharfen Spitze eines Dorfzählers
Kreuze in den Rücken der Tiere ritz, so daß diese stark bluteten.

— Offenbach, 25. Mai. Zu der Brandkatastrophe,
der in der Nacht zum Donnerstag hier zwei Frauen und drei

Der Plan des Gaudentius gefiel seinem Herrn, und dieser ver-
sprach alle seine Wünsche zu erfüllen. Dann bat er ihn noch Do-
mitilla zu ersuchen, seine Tochter Euphemia auf die schreckliche
Nachricht vorbereiten zu lassen.

Clemens versprach es. Nach einigen Stunden erschien Domi-
tilla bei der Tochter des Gaudentius.

„Mein Kind“, sagte sie, ihre Hand ergreifend, „ich wünsche Dir
Glück zu einem Ereignis, das bevorsteht.“

Euphemia, die an nichts anderes dachte, als an die kommende
Heirat mit Caleb, dankte ihrer Herrin für ihre Teilnahme.

Domitilla, die den Irrtum des jungen Mädchens gewahrte, fuhr
doch fort:

„Euphemia, es handelt sich um etwas viel Größeres und Erha-
beneres, als um eine irdische Verbindung. Es handelt sich um eine
Gnade, um welche die Christen sich beneiden, und die Deinem Va-
ter vorbehalten ist.“

Euphemia horchte auf ihre Gebieterin, ohne ein Wort zu sagen.

„Morgen“, fuhr jene fort, „wird auch Dein Vater eine Ehe
eingehen. Du weißt, daß er vor einigen Stunden in den kaiserli-
chen Palast gerufen wurde. Du hast mit Ungeduld seine Rückkehr
erwartet, nun ist er hier. Wenn ich Dir sage, daß das Hochzeits-
mahl, das ewige Hochzeitsmahl Jesu Christi, Deinem Vater be-
reitet wird, dann weißt Du auch, was vorgegangen ist.“

In Euphemia's Geiste dümmerte das Verständnis des Ereig-
nisses, von dem Domitilla gesprochen, und einige Tränen entfielen
ihren furchtsamen schönen Augen.

„Flavia Domitilla“, sagte sie mit zitternder und bebender
Stimme, „sage mir mehr davon, wenn Du kannst.“

„Dein Vater, meine Tochter“, begann die eble Römerin, indem
sie ihre Arme um das arme Mädchen schlang, „ist als Christ an-
geklagt und in den Palast Bespasians vorgeladen worden. Der
Kaiser befragte ihn mit Strenge über seinen Glauben, und er hat
seinem Herrn heldenmütig bekannt. Bespasian verurteilte ihn
zum Tode, wenn er nicht seinen Glauben verleugne. Gaudentius
dankte dem Herrscher für die Ehre und das Glück, das er ihm
verschaffen wollte, und er hat es laut ausgesprochen, daß der Tod
für Jesus Christus der einzige Gegenstand seines Ehrgeizes sei.“

Diese Unglücksnachricht machte trotz der festen und stehenden
Schönung, mit der Domitilla sie vorgebracht hatte, einen furchtbaren
Eindruck auf Euphemia; ohnmächtig sank sie in die Arme ihrer
Gebieterin.

„Was soll aus mir werden, wenn ich meinen Vater verliere?“
„Es bleibt Dir Gott, mein Kind“, war die Antwort. „Er
wird Dich nicht verlassen und für Dich sorgen. Und dann hast Du
einen Beschützer in dem Manne, der für Dich bestimmt ist, und
den Gaudentius Dir erwählt hat.“

Nach und nach gewann Euphemia ihre Kräfte wieder; die
mächtige Stimme des Glaubens fand in ihrer frommen Seele Ge-
hör und verschonte endlich die Furcht und das Leid der Natur.

Sie hatte ihren Mut wieder erlangt und sah mit ruhigem, hel-
denmütigem Auge dem Opfer entgegen, das Gott von ihr forderte.
Sie wollte nun ihren Vater sehen. Domitilla führte sie hin.

Fortsetzung folgt.

Kinder zum Opfer fielen, wie noch folgendes berichtet: Von gerade zu erschütternder Tragik wird das graufige Ereignis, wenn man bedenkt, daß die Gebäude am folgenden Tage wegen Bau-
fälligkeit geschlossen werden sollten. 26 Familien wohnten in diesen baufälligen Baracken, deren Gänge so eng waren, daß ein normal gebauter Mensch sie kaum passieren konnte. Bis die Leute wach waren, stand das ganze Gebäude in hellen Flammen. Sämtliche Gebäude bestanden aus Holz mit Lehmputz und waren teilweise mit Heuvorräten für die in Winter- und Nebengebäuden untergebrachten 17 Pferde angefüllt. Die mangelhafte Organisation ließ die Feuerwehr viel zu spät eintreffen. An den Fenstern, inmitten der glühenden hochlodenden Flammen erschienen Weiber und Kinder und stießen gellende Hilferufe aus; man mußte aber ohnmächtig zusehen, wie sie elendiglich umkamen. Eine 64jährige Frau wurde am Fenster von Rauch und Hitze ohnmächtig, sank nach hinten und verbrannte. Eine 30jährige Frau hätte sich durch einen Sprung in den Hof retten können, sie wollte aber offenbar ihre drei Kinder, zwei Knaben von 7 und 9 Jahren und ein Mädchen von zwei Jahren nicht im Stich lassen, und so verbrannte sie mit den drei Kindern. Mehrere Frauen warfen ihre Kinder in den Hof und sprangen dann selbst nach, wodurch sie wenigstens ihr Leben retteten. Zwei Feuerwehrleute und ein Zivilist machten von Nebengebäuden aus Rettungsversuche, als das Gebäude, auf dem sie standen, zusammenbrach und die Retter unter den Trümmern begrub. Sie konnten aber, wenn auch verletzt, unter den Trümmern haufen hervorgeholt werden. Einer hatte einen doppelten Armbruch, mehrere Rippenbrüche und schwere Kopfverletzungen davongetragen. Von den Pferden kamen drei um. Die Leichen waren bis gestern Abend noch nicht geborgen. — Durch Drahtbericht wird noch gemeldet, daß der schwerverwundete Feuerwehrmann und eine schwer verletzte Frau (Wöchnerin) gleichfalls gestorben sind. Die Katastrophe forderte also bis jetzt neun Menschenleben.

— Berlin, 27. Mai. Bei der heutigen Schlussziehung der preussischen Klassenlotterie fielen die Prämie von 300 000 M. sowie ein Gewinn von 1000 M. auf das Los Nr. 107 896.

— Die Krone des Kronprinzen, die von denjenigen des Kaisers und der Kaiserin verschieden ist, besteht aus einem goldenen, mit Brillanten besetzten Stirnreif, auf dem sich vier gerade Kreuze und, abwechselnd mit diesen, vier Reichsadler erheben, sämtlich mit Steinen geschmückt. Auf den oberen Rand der Krone sitzen sich vier halbrunde goldene und mit Perlen besetzte Bügel, die im Scheitelpunkt, wo sie zusammentreffen, einen blauen Reichsapfel tragen. Die Krone ist im Innern mit purpurfarbenem Sammet gefüttert.

— Der Kaiser und die kleinen Meister. Von dem Aufenthalt des Kaisers in Stralsburg i. G. wird folgende Geschichte erzählt: Einer der kaiserlichen Chauffeurs machte in einem hiesigen Geschäft einen Einkauf und erkundigte sich dabei nach der Adresse eines Mechanikers, dem er eine am Automobil des Kaisers notwendige Reparatur anvertrauen könne. Als er dann hörte, daß der ihm anbefohlene Mechaniker Inhaber eines großen Betriebes sei, meinte er: Nein, da darf ich nicht hingehen, Majestät wünscht ausdrücklich, daß alle derartigen Arbeiten bei kleinen Meistern gemacht werden, die den Verdienst gut gebrauchen können.

— Das große Los der preussischen Klassenlotterie (159 376) ist nach Ostpreußen gefallen. Es wurde in Bohnen- und noch kleineren Anteilen von einem Bäckermeister in Insterburg und kleineren Leuten in Angerburg und Eichenbruch geteilt.

— Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten. Die Bestimmungen über Umtausch und Zurücknahme von Fahrkarten sind noch wenig im Publikum bekannt, namentlich die Bestimmung nicht, wonach die Bahnverwaltung berechtigt ist, auf Stationen mit Bahnsteigperre den Betrag von 10 Pfg. für eine Bahnsteigkarte einbehalten zu können, falls die Fahrt nicht wegen Platzmangel oder Ausfall des Zuges unterlassen wird. Es bezieht sich dies nur auf solche Fälle, wo die Karte bereits durchlocht ist. Interessant ist folgender Fall, der kürzlich, wie die „Deutsche Rundschau“ berichtet, einem Geschäftsmann in Bonn passiert ist. Er wollte in Begleitung zweier erwachsener Personen und eines Kindes nach Karthaus fahren, zu welchem Zwecke er 3/4 Fahrkarten vierter Klasse löste, die zusammen 55 Pfg. kosteten. Als sie gerade den Mittelbahnsteig betreten hatten, fuhr der Zug ab. Der Geschäftsmann begab sich zurück nach dem Schalter und verlangte das Fahrgeld zurück, da er keinen andern Zug mehr benutzen konnte. Hier wurde ihm gesagt, die Bahn behalte für jede Person 10 Pfg. für das Betreten des Bahnsteiges zurück, insgesamt 40 Pfg., da in diesem Falle das Kind auch als eine vollgültige Person betrachtet wurde. Von den gezahlten 55 Pfg. erhielt er noch 15 Pfg. zurück. Er erhob hiergegen Beschwerde und erhielt unter dem 15. Mai von dem Vorstand der Königl. Eisenbahn Verkehrsinspektion folgenden Bescheid: „Als Sie die Fahrkarten am Schalter lösten, war die Möglichkeit zur Mitfahrt noch vorhanden. Dem Schalterbeamten wurde erst, nachdem Sie bereits den Bahnsteig betreten hatten, das Zeichen gegeben, den Fahrkartenverkauf einzustellen. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verakfolgung einer Fahrkarte. Wenn Ihnen aber trotzdem bis zum letzten Augenblick noch Fahrkarten verabfolgt wurden, so ist dies nur als ein eisenbahnseitiges Entgegenkommen zu betrachten, da Sie bei der Zulassung ohne Fahrkarten den doppelten Fahrpreis hätten zahlen müssen. Natürlicherweise mußten Sie aber, weil Sie trotzdem den Zug nicht mehr erreichten, die Folgen tragen. Diese bestanden darin, daß die gelösten Fahrkarten nur gegen Einbehaltung von 10 Pfg. für jede Person umgetauscht werden konnten. Von der Erhebung einer Bahnsteiggebühr wird nur dann abgesehen, wenn die ursprünglich gekaufte Fahrkarte gegen eine solche für einen höher oder niedriger tarifierten Zug umgetauscht wird. Dem Beamten der Fahrkarten-Ausgabestelle kann somit ein Vorwurf nicht gemacht werden und ebenso wenig bin ich in der Lage, den Betrag von 0,40 M. an Sie zu erstatten.“

— In einem Anfall von Schwermut erschoss sich in Neussfeld der Oberstleutnant a. D. von Stenglin aus Schwerin. Er hatte auf der Jagd einen Treiber angeschossen, der darauf gestorben war. Das Gericht hatte ihn freigesprochen.

— Die nicht alle werden! Aus Mex., 26. Mai, wird der Köln. Vztg. berichtet: In Mex. la Tour erschien ein deutscher Deserteur in der Gendarmeriekaserne und verlangte in die Fremdenlegation einzutreten. Vier junge Deutsche aus Mex. suchten das Polizeibureau in Constan auf, ebenfalls zum Zweck des Eintrittes in die Fremdenlegation.

Handelsnachrichten.

Köln, 27. Mai. (Wochenbericht). In der verflossenen Woche lagen vom Auslande vorwiegend feste Berichte und höhere Preis-meldungen vor. Auch die Stimmung des hiesigen Marktes war ziemlich fest und es sind auch mehrfach Abschlüsse im Getreidegeschäft zustande gekommen. Im Waggongeschäft war eigentlich der Verkehr der festen Stimmung nicht entsprechend, doch waren die Umsätze in fremder Ware immerhin befriedigend. Für Mehl war die Stimmung ebenfalls fest, doch lassen die erhöhten Preise sich noch schwer durchsetzen. Futtermittel bleiben in fester Haltung und fanden gute Aufnahme, auch für später wurde manches unternommen. Die Preise stellen sich heute frei Waggong Köln:

Weizen hiesiger 18,20—18,40, fremder 18,25—19,00. Roggen hiesiger 16,00—16,20, fremder 16,20 bis 16,75, Safer hiesiger 14,75 bis 15,20, fremder 14,50—16,80, Futtergerste 13,25—13,40, Braugerste 14,00—14,50, Braugerste 17,00 bis 19,50, Mais 12,40—17,00 Kleie 10,00 bis 10,25, Vollmehl 11,50 bis 12,00, Weizenmehl Vorrat 22,50 bis 22,75, beste Marken (a. S.) 23,00 bis 23,50, Roggenmehl (m. S.) 20,75 bis 21,50 M. die 100 Kilogramm.

St. Vith, 30. Mai.
Safer per 300 Pfd. 00,00—24,00 Buchweizen per 450 Pfd. 00,00—06,00
Rorn per 320 Pfd. 00,00—26,00 Kartoffeln per 500 Pfd. 00,00—00,00

Nepf, 29. Mai.
Weizen 1. Sorte 18,20 2. Sorte 17,70 3. Sorte 00,00
Roggen neuer 1. Sorte 16,00 2. Sorte 15,50 3. Sorte 00,00
Safer 15,00 14,00
Kartoffeln (neue) 3,00—4,00
Heu per 50 Kilogramm 3,60—4,60
Futtergerste 5,00
Maschinenstroh per 500 Kilo 22,00
Stroh Flegelbruch 24,00
Kleie per 50 Kilogramm 5,60
Rübsen in Partien von 100 Centner M. 48,25 fahweise die 100 Kilog.
ohne Pack 49,— ger. Del 3 M. per 100 Kil. höher.
Rübsen per 100 Kilo 100,00 M.

Köln, 29. Mai. Heu- und Strohpreise. Heu (neues) 7,30—08,60
Maschinenstroh (Roggen) 4,80, Nichtstroh (Flegelbruch) 5,30—00,00
Krummstroh 4,30 die 100 Kilog.

Biehmarkt.			
Köln, 29. Mai. Schlachtviehmarkt. (Bericht der Notierungskommission)			
Auflrieb	Bezahlt für 50 Kilogramm Schlachtgewicht:	Markt	
Ossen 576	a. Vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwertes, bis zu 7 Jahren	a.	78—80
	b. Junge fleischige, nicht ausgemästete, und ältere ausgemästete	b.	78—75
	c. Mäßig genährte junge, gut genährte ältere	c.	68—70
	d. Gering genährte jeden Alters	d.	62—65
Kalben und Kühe 495	a. Vollfleischige, ausgemästete Kalben höchsten Schlachtwertes	a.	00—00
	b. Vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	b.	69—70
	c. Ältere, ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Kalben	c.	64—66
	d. Mäßig genährte	d.	58—60
Ziegen 66	a. Vollfleischige ausgemästete bis zu 5 Jahren	a.	68—75
	b. Vollfleischige jüngere	b.	65—67
	c. Mäßig genährte jüngere und ältere	c.	62—63
	d. Gering genährte jüngere und ältere	d.	59—61
Schweine 2635	a. Vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen	a.	69—70
	b. Fleischige	b.	66—67
	c. Gering entwickelte	c.	58—63
	d. Sauen und Eber	d.	00—00
Köln, 29. Mai. Schlachtviehmarkt. (Amtl. Bericht.) Auflrieb			
346 Rälber. Preise: Feinste Mast (Vollmilchmast) und beste Saugkälber M. 85—90. Doppelender bis 90, mittlere Mast- und gute Saugkälber M. 77—80, geringe Saugkälber und ältere gering genährte Rälber (Fresser) M. 68—74.			
Häute. Stierhäute 70—72 Pfg., Kuh- und Rinderhäute 80—84 Pfg., rothaarige Ochsenhäute von 45 Kilo aufwärts 90—92 Pfg., desgl. von 40—44,5 Kilo aufwärts 88—90 Pfg., schwere flache und Berliner Ochsenh. 84—86 Pfg., leichte 00—00 Pfg. das Kilo. Kalbfelle mit Kopf 110—112 M., ohne Kopf 1,28—1,32 M., Fellsch. Fett 40—60 das Kilo			

Wasche mit
Henkel's
Bleich-Soda
bewährt seit 30 Jahren!

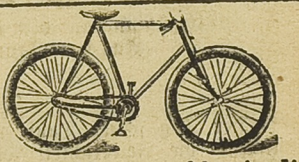
Bekanntmachung.
Junge Leute, welche freiwillig eintreten wollen, können sich mündlich oder schriftlich melden beim Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16 in Mülheim am Rhein. Untersuchungen finden Mittwochs und Sonntags Vormittags statt. Der Meldeschein ist bei der Untersuchung mitzubringen.

Trauerdruckfachen
Trauerbrief-papier,
Eides-an-zeigen,
Toten-zettel,
Trauer-visiten-karten,
Dank-sagungs-karten
liefert
sofort u. billig
Hermann Döpgen,
Buchdruckerei,
St. Vith (Eifel).

Zahn-Atelier
Fernand Dargent
Malmedy, am Römerplatz 742.
Zähne M. 4.—
Schmerzloses Zahnziehen M. 1.—
Reparaturen u. Umarbeitung
schlechtfigender Gebisse schnell und billig.

Ein flottes, vierjähriges Pferd
(Stute) zu verkaufen. Wo, sagt die Expedition d. Bl.
Sofort gesucht!
Eine Köchin, ein Zimmermädchen u. ein Kinder-mädchen, brav und fleißig. Madame Dommen, Linon, Verbiers, rue de Liège 29.
Ein kräftiges Mädchen
von 16—17 Jahren zu 2 Kindern und zum Mithelfen in der Wirtschaft gesucht. Wilhelm Franken, Haaren b. Nachen

HAUSPUTZ
am schönsten mit
LUHNS
Wasch-Extrakt
Gesucht ein tüchtiges Dienstmädchen
für alle Hausarbeit, welches Liebe zu Kindern hat. Angenehme Stellung. Frau J. Kalschauer, Eupen, Gaspertstraße 5.
Für sofort ein tüchtiger Stellmacher-Gehele
oder angehender Geselle gesucht. Stellmacher Lentgen, Eupen.

Vorteilhafter Einkauf
bietet Engros-Geschäft gutsituierten Privat- und Beamten in allen Orten der Rheinprovinz in fertigen Herren-Anzügen, Damen-Kleiderstoffen, Seiden, Wollstoff-Neuheiten, Tuche, Bett- und Tischwäsche, Gardinen, Rouleaux, Bettfedern und Kissen. Uebernahme ganzer Ausstattungen gegen monatliche Zahlung, zu Engros-Preisen. Reisender kommt auf Wunsch. Offerten unter A B 100 C 61 n, Hauptpost-lagernd.

Fahrräder, erstklassig, direkt von der Fabrik an Private und Händler von M. 65.— an.
Zubehörteile, prima, Mäntel von ca. M. 4.—, Luftschläuche von M. 2.80 an.
Reparaturen, auch an fremdem Fabrikat prompt und billig. Katalog gratis und franko.
Duisburger Fahrradfabrik „Schwalbe“ Akt.-Ges.
Duisburg-Wanheimerort.
Gegründet 1896.

Speyerer's Patent-Drauffutter
der ersten Drauffutter-Fabrik nach Patent Speyerer G. m. b. H., Köln-Bickendorf.
unter steter Kontrolle der Versuchstation Bonn und Münster, sind die besten und billigsten.
Für jede Tiergattung besondere Mischungen.
Vollständiger Ersatz für Hafer bei Pferden.
Bei Kühen: Einwirkung auf die Milchsekretion.
30—40 % Ersparnis der Futterkosten.
Stets gleicher Gehalt und gleicher Preis.
Glänzende Zeugnisse stehen zur Verfügung.
Lager und Verkaufsstelle für die Kreise Schleiden, Prüm, Montjoie u. Malmedy bei
Friedr. Wilh. Pirath Erben, Sellenenthal (Eifel).

Das „Kreisblatt Malmedy“ — mit der halbjährigen Beilage „Zentral- und Samstagsblatt“
Der Abonnementspreis: Quartal, in der 1. Mark, mit der 2. Mark, mit der 3. Mark, mit der 4. Mark, mit der 5. Mark, mit der 6. Mark, mit der 7. Mark, mit der 8. Mark, mit der 9. Mark, mit der 10. Mark, mit der 11. Mark, mit der 12. Mark, mit der 13. Mark, mit der 14. Mark, mit der 15. Mark, mit der 16. Mark, mit der 17. Mark, mit der 18. Mark, mit der 19. Mark, mit der 20. Mark, mit der 21. Mark, mit der 22. Mark, mit der 23. Mark, mit der 24. Mark, mit der 25. Mark, mit der 26. Mark, mit der 27. Mark, mit der 28. Mark, mit der 29. Mark, mit der 30. Mark, mit der 31. Mark, mit der 32. Mark, mit der 33. Mark, mit der 34. Mark, mit der 35. Mark, mit der 36. Mark, mit der 37. Mark, mit der 38. Mark, mit der 39. Mark, mit der 40. Mark, mit der 41. Mark, mit der 42. Mark, mit der 43. Mark, mit der 44. Mark, mit der 45. Mark, mit der 46. Mark, mit der 47. Mark, mit der 48. Mark, mit der 49. Mark, mit der 50. Mark, mit der 51. Mark, mit der 52. Mark, mit der 53. Mark, mit der 54. Mark, mit der 55. Mark, mit der 56. Mark, mit der 57. Mark, mit der 58. Mark, mit der 59. Mark, mit der 60. Mark, mit der 61. Mark, mit der 62. Mark, mit der 63. Mark, mit der 64. Mark, mit der 65. Mark, mit der 66. Mark, mit der 67. Mark, mit der 68. Mark, mit der 69. Mark, mit der 70. Mark, mit der 71. Mark, mit der 72. Mark, mit der 73. Mark, mit der 74. Mark, mit der 75. Mark, mit der 76. Mark, mit der 77. Mark, mit der 78. Mark, mit der 79. Mark, mit der 80. Mark, mit der 81. Mark, mit der 82. Mark, mit der 83. Mark, mit der 84. Mark, mit der 85. Mark, mit der 86. Mark, mit der 87. Mark, mit der 88. Mark, mit der 89. Mark, mit der 90. Mark, mit der 91. Mark, mit der 92. Mark, mit der 93. Mark, mit der 94. Mark, mit der 95. Mark, mit der 96. Mark, mit der 97. Mark, mit der 98. Mark, mit der 99. Mark, mit der 100. Mark, mit der 101. Mark, mit der 102. Mark, mit der 103. Mark, mit der 104. Mark, mit der 105. Mark, mit der 106. Mark, mit der 107. Mark, mit der 108. Mark, mit der 109. Mark, mit der 110. Mark, mit der 111. Mark, mit der 112. Mark, mit der 113. Mark, mit der 114. Mark, mit der 115. Mark, mit der 116. Mark, mit der 117. Mark, mit der 118. Mark, mit der 119. Mark, mit der 120. Mark, mit der 121. Mark, mit der 122. Mark, mit der 123. Mark, mit der 124. Mark, mit der 125. Mark, mit der 126. Mark, mit der 127. Mark, mit der 128. Mark, mit der 129. Mark, mit der 130. Mark, mit der 131. Mark, mit der 132. Mark, mit der 133. Mark, mit der 134. Mark, mit der 135. Mark, mit der 136. Mark, mit der 137. Mark, mit der 138. Mark, mit der 139. Mark, mit der 140. Mark, mit der 141. Mark, mit der 142. Mark, mit der 143. Mark, mit der 144. Mark, mit der 145. Mark, mit der 146. Mark, mit der 147. Mark, mit der 148. Mark, mit der 149. Mark, mit der 150. Mark, mit der 151. Mark, mit der 152. Mark, mit der 153. Mark, mit der 154. Mark, mit der 155. Mark, mit der 156. Mark, mit der 157. Mark, mit der 158. Mark, mit der 159. Mark, mit der 160. Mark, mit der 161. Mark, mit der 162. Mark, mit der 163. Mark, mit der 164. Mark, mit der 165. Mark, mit der 166. Mark, mit der 167. Mark, mit der 168. Mark, mit der 169. Mark, mit der 170. Mark, mit der 171. Mark, mit der 172. Mark, mit der 173. Mark, mit der 174. Mark, mit der 175. Mark, mit der 176. Mark, mit der 177. Mark, mit der 178. Mark, mit der 179. Mark, mit der 180. Mark, mit der 181. Mark, mit der 182. Mark, mit der 183. Mark, mit der 184. Mark, mit der 185. Mark, mit der 186. Mark, mit der 187. Mark, mit der 188. Mark, mit der 189. Mark, mit der 190. Mark, mit der 191. Mark, mit der 192. Mark, mit der 193. Mark, mit der 194. Mark, mit der 195. Mark, mit der 196. Mark, mit der 197. Mark, mit der 198. Mark, mit der 199. Mark, mit der 200. Mark, mit der 201. Mark, mit der 202. Mark, mit der 203. Mark, mit der 204. Mark, mit der 205. Mark, mit der 206. Mark, mit der 207. Mark, mit der 208. Mark, mit der 209. Mark, mit der 210. Mark, mit der 211. Mark, mit der 212. Mark, mit der 213. Mark, mit der 214. Mark, mit der 215. Mark, mit der 216. Mark, mit der 217. Mark, mit der 218. Mark, mit der 219. Mark, mit der 220. Mark, mit der 221. Mark, mit der 222. Mark, mit der 223. Mark, mit der 224. Mark, mit der 225. Mark, mit der 226. Mark, mit der 227. Mark, mit der 228. Mark, mit der 229. Mark, mit der 230. Mark, mit der 231. Mark, mit der 232. Mark, mit der 233. Mark, mit der 234. Mark, mit der 235. Mark, mit der 236. Mark, mit der 237. Mark, mit der 238. Mark, mit der 239. Mark, mit der 240. Mark, mit der 241. Mark, mit der 242. Mark, mit der 243. Mark, mit der 244. Mark, mit der 245. Mark, mit der 246. Mark, mit der 247. Mark, mit der 248. Mark, mit der 249. Mark, mit der 250. Mark, mit der 251. Mark, mit der 252. Mark, mit der 253. Mark, mit der 254. Mark, mit der 255. Mark, mit der 256. Mark, mit der 257. Mark, mit der 258. Mark, mit der 259. Mark, mit der 260. Mark, mit der 261. Mark, mit der 262. Mark, mit der 263. Mark, mit der 264. Mark, mit der 265. Mark, mit der 266. Mark, mit der 267. Mark, mit der 268. Mark, mit der 269. Mark, mit der 270. Mark, mit der 271. Mark, mit der 272. Mark, mit der 273. Mark, mit der 274. Mark, mit der 275. Mark, mit der 276. Mark, mit der 277. Mark, mit der 278. Mark, mit der 279. Mark, mit der 280. Mark, mit der 281. Mark, mit der 282. Mark, mit der 283. Mark, mit der 284. Mark, mit der 285. Mark, mit der 286. Mark, mit der 287. Mark, mit der 288. Mark, mit der 289. Mark, mit der 290. Mark, mit der 291. Mark, mit der 292. Mark, mit der 293. Mark, mit der 294. Mark, mit der 295. Mark, mit der 296. Mark, mit der 297. Mark, mit der 298. Mark, mit der 299. Mark, mit der 300. Mark, mit der 301. Mark, mit der 302. Mark, mit der 303. Mark, mit der 304. Mark, mit der 305. Mark, mit der 306. Mark, mit der 307. Mark, mit der 308. Mark, mit der 309. Mark, mit der 310. Mark, mit der 311. Mark, mit der 312. Mark, mit der 313. Mark, mit der 314. Mark, mit der 315. Mark, mit der 316. Mark, mit der 317. Mark, mit der 318. Mark, mit der 319. Mark, mit der 320. Mark, mit der 321. Mark, mit der 322. Mark, mit der 323. Mark, mit der 324. Mark, mit der 325. Mark, mit der 326. Mark, mit der 327. Mark, mit der 328. Mark, mit der 329. Mark, mit der 330. Mark, mit der 331. Mark, mit der 332. Mark, mit der 333. Mark, mit der 334. Mark, mit der 335. Mark, mit der 336. Mark, mit der 337. Mark, mit der 338. Mark, mit der 339. Mark, mit der 340. Mark, mit der 341. Mark, mit der 342. Mark, mit der 343. Mark, mit der 344. Mark, mit der 345. Mark, mit der 346. Mark, mit der 347. Mark, mit der 348. Mark, mit der 349. Mark, mit der 350. Mark, mit der 351. Mark, mit der 352. Mark, mit der 353. Mark, mit der 354. Mark, mit der 355. Mark, mit der 356. Mark, mit der 357. Mark, mit der 358. Mark, mit der 359. Mark, mit der 360. Mark, mit der 361. Mark, mit der 362. Mark, mit der 363. Mark, mit der 364. Mark, mit der 365. Mark, mit der 366. Mark, mit der 367. Mark, mit der 368. Mark, mit der 369. Mark, mit der 370. Mark, mit der 371. Mark, mit der 372. Mark, mit der 373. Mark, mit der 374. Mark, mit der 375. Mark, mit der 376. Mark, mit der 377. Mark, mit der 378. Mark, mit der 379. Mark, mit der 380. Mark, mit der 381. Mark, mit der 382. Mark, mit der 383. Mark, mit der 384. Mark, mit der 385. Mark, mit der 386. Mark, mit der 387. Mark, mit der 388. Mark, mit der 389. Mark, mit der 390. Mark, mit der 391. Mark, mit der 392. Mark, mit der 393. Mark, mit der 394. Mark, mit der 395. Mark, mit der 396. Mark, mit der 397. Mark, mit der 398. Mark, mit der 399. Mark, mit der 400. Mark, mit der 401. Mark, mit der 402. Mark, mit der 403. Mark, mit der 404. Mark, mit der 405. Mark, mit der 406. Mark, mit der 407. Mark, mit der 408. Mark, mit der 409. Mark, mit der 410. Mark, mit der 411. Mark, mit der 412. Mark, mit der 413. Mark, mit der 414. Mark, mit der 415. Mark, mit der 416. Mark, mit der 417. Mark, mit der 418. Mark, mit der 419. Mark, mit der 420. Mark, mit der 421. Mark, mit der 422. Mark, mit der 423. Mark, mit der 424. Mark, mit der 425. Mark, mit der 426. Mark, mit der 427. Mark, mit der 428. Mark, mit der 429. Mark, mit der 430. Mark, mit der 431. Mark, mit der 432. Mark, mit der 433. Mark, mit der 434. Mark, mit der 435. Mark, mit der 436. Mark, mit der 437. Mark, mit der 438. Mark, mit der 439. Mark, mit der 440. Mark, mit der 441. Mark, mit der 442. Mark, mit der 443. Mark, mit der 444. Mark, mit der 445. Mark, mit der 446. Mark, mit der 447. Mark, mit der 448. Mark, mit der 449. Mark, mit der 450. Mark, mit der 451. Mark, mit der 452. Mark, mit der 453. Mark, mit der 454. Mark, mit der 455. Mark, mit der 456. Mark, mit der 457. Mark, mit der 458. Mark, mit der 459. Mark, mit der 460. Mark, mit der 461. Mark, mit der 462. Mark, mit der 463. Mark, mit der 464. Mark, mit der 465. Mark, mit der 466. Mark, mit der 467. Mark, mit der 468. Mark, mit der 469. Mark, mit der 470. Mark, mit der 471. Mark, mit der 472. Mark, mit der 473. Mark, mit der 474. Mark, mit der 475. Mark, mit der 476. Mark, mit der 477. Mark, mit der 478. Mark, mit der 479. Mark, mit der 480. Mark, mit der 481. Mark, mit der 482. Mark, mit der 483. Mark, mit der 484. Mark, mit der 485. Mark, mit der 486. Mark, mit der 487. Mark, mit der 488. Mark, mit der 489. Mark, mit der 490. Mark, mit der 491. Mark, mit der 492. Mark, mit der 493. Mark, mit der 494. Mark, mit der 495. Mark, mit der 496. Mark, mit der 497. Mark, mit der 498. Mark, mit der 499. Mark, mit der 500. Mark, mit der 501. Mark, mit der 502. Mark, mit der 503. Mark, mit der 504. Mark, mit der 505. Mark, mit der 506. Mark, mit der 507. Mark, mit der 508. Mark, mit der 509. Mark, mit der 510. Mark, mit der 511. Mark, mit der 512. Mark, mit der 513. Mark, mit der 514. Mark, mit der 515. Mark, mit der 516. Mark, mit der 517. Mark, mit der 518. Mark, mit der 519. Mark, mit der 520. Mark, mit der 521. Mark, mit der 522. Mark, mit der 523. Mark, mit der 524. Mark, mit der 525. Mark, mit der 526. Mark, mit der 527. Mark, mit der 528. Mark, mit der 529. Mark, mit der 530. Mark, mit der 531. Mark, mit der 532. Mark, mit der 533. Mark, mit der 534. Mark, mit der 535. Mark, mit der 536. Mark, mit der 537. Mark, mit der 538. Mark, mit der 539. Mark, mit der 540. Mark, mit der 541. Mark, mit der 542. Mark, mit der 543. Mark, mit der 544. Mark, mit der 545. Mark, mit der 546. Mark, mit der 547. Mark, mit der 548. Mark, mit der 549. Mark, mit der 550. Mark, mit der 551. Mark, mit der 552. Mark, mit der 553. Mark, mit der 554. Mark, mit der 555. Mark, mit der 556. Mark, mit der 557. Mark, mit der 558. Mark, mit der 559. Mark, mit der 560. Mark, mit der 561. Mark, mit der 562. Mark, mit der 563. Mark, mit der 564. Mark, mit der 565. Mark, mit der 566. Mark, mit der 567. Mark, mit der 568. Mark, mit der 569. Mark, mit der 570. Mark, mit der 571. Mark, mit der 572. Mark, mit der 573. Mark, mit der 574. Mark, mit der 575. Mark, mit der 576. Mark, mit der 577. Mark, mit der 578. Mark, mit der 579. Mark, mit der 580. Mark, mit der 581. Mark, mit der 582. Mark, mit der 583. Mark, mit der 584. Mark, mit der 585. Mark, mit der 586. Mark, mit der 587. Mark, mit der 588. Mark, mit der 589. Mark, mit der 590. Mark, mit der 591. Mark, mit der 592. Mark, mit der 593. Mark, mit der 594. Mark, mit der 595. Mark, mit der 596. Mark, mit der 597. Mark, mit der 598. Mark, mit der 599. Mark, mit der 600. Mark, mit der 601. Mark, mit der 602. Mark, mit der 603. Mark, mit der 604. Mark, mit der 605. Mark, mit der 606. Mark, mit der 607. Mark, mit der 608. Mark, mit der 609. Mark, mit der 610. Mark, mit der 611. Mark, mit der 612. Mark, mit der 613. Mark, mit der 614. Mark, mit der 615. Mark, mit der 616. Mark, mit der 617. Mark, mit der 618. Mark, mit der 619. Mark, mit der 620. Mark, mit der 621. Mark, mit der 622. Mark, mit der 623. Mark, mit der 624. Mark, mit der 625. Mark, mit der 626. Mark, mit der 627. Mark, mit der 628. Mark, mit der 629. Mark, mit der 630. Mark, mit der 631. Mark, mit der 632. Mark, mit der 633. Mark, mit der 634. Mark, mit der 635. Mark, mit der 636. Mark, mit der 637. Mark, mit der 638. Mark, mit der 639. Mark, mit der 640. Mark, mit der 641. Mark, mit der 642. Mark, mit der 643. Mark, mit der 644. Mark, mit der 645. Mark, mit der 646. Mark, mit der 647. Mark, mit der 648. Mark, mit der 649. Mark, mit der 650. Mark, mit der 651. Mark, mit der 652. Mark, mit der 653. Mark, mit der 654. Mark, mit der 655. Mark, mit der 656. Mark, mit der 657. Mark, mit der 658. Mark, mit der 659. Mark, mit der 660. Mark, mit der 661. Mark, mit der 662. Mark, mit der 663. Mark, mit der 664. Mark, mit der 665. Mark, mit der 666. Mark, mit der 667. Mark, mit der 668. Mark, mit der 669. Mark, mit der 670. Mark, mit der 671. Mark, mit der 672. Mark, mit der 673. Mark, mit der 674. Mark, mit der 675. Mark, mit der 676. Mark, mit der 677. Mark, mit der 678. Mark, mit der 679. Mark, mit der 680. Mark, mit der 681. Mark, mit der 682. Mark, mit der 683. Mark, mit der 684. Mark, mit der 685. Mark, mit der 686. Mark, mit der 687. Mark, mit der 688. Mark, mit der 689. Mark, mit der 690. Mark, mit der 691. Mark, mit der 692. Mark, mit der 693. Mark, mit der 694. Mark, mit der 695. Mark, mit der 696. Mark, mit der 697. Mark, mit der 698. Mark, mit der 699. Mark, mit der 700. Mark, mit der 701. Mark, mit der 702. Mark, mit der 703. Mark, mit der 704. Mark, mit der 705. Mark, mit der 706. Mark, mit der 707. Mark, mit der 708. Mark, mit der 709. Mark, mit der 710. Mark, mit der 711. Mark, mit der 712. Mark, mit der 713. Mark, mit der 714. Mark, mit der 715. Mark, mit der 716. Mark, mit der 717. Mark, mit der 718. Mark, mit der 719. Mark, mit der 720. Mark, mit der 721. Mark, mit der 722. Mark, mit der 723. Mark, mit der 724. Mark, mit der 725. Mark, mit der 726. Mark, mit der 727. Mark, mit der 728. Mark, mit der 729. Mark, mit der 730. Mark, mit der 731. Mark, mit der 732. Mark, mit der 733. Mark, mit der 734. Mark, mit der 735. Mark, mit der 736. Mark, mit der 737. Mark, mit der 738. Mark, mit der 739. Mark, mit der 740. Mark, mit der 741. Mark, mit der 742. Mark, mit der 743. Mark, mit der 744. Mark, mit der 745. Mark, mit der 746. Mark, mit der 747. Mark, mit der 748. Mark, mit der 749. Mark, mit der 750. Mark, mit der 751. Mark, mit der 752. Mark, mit der 753. Mark, mit der 754. Mark, mit der 755. Mark, mit der 756. Mark, mit der 757. Mark, mit der 758. Mark, mit der 759. Mark, mit der 760. Mark, mit der 761. Mark, mit der 762. Mark, mit der 763. Mark, mit der 764. Mark, mit der 765. Mark, mit der 766. Mark, mit der 767. Mark, mit der 768. Mark, mit der 769. Mark, mit der 770. Mark, mit der 771. Mark, mit der 772. Mark, mit der 773. Mark, mit der 774. Mark, mit der 775. Mark, mit der 776. Mark, mit der 777. Mark, mit der 778. Mark, mit der 779. Mark, mit der 780. Mark, mit der 781. Mark, mit der 782. Mark, mit der 783. Mark, mit der 784. Mark, mit der 785. Mark, mit der 786. Mark, mit der